

A. Begründung

I. Einleitung

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs erlassenen neuen Vollzugsgesetze (Berliner Strafvollzugsgesetz [Artikel 1] und Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz [Artikel 2]) sowie das jeweils durch dieses Gesetz geänderte Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 4) stellen die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzug) im Land Berlin dar. Der Justizvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen und Untergebrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007, des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das hiesige Gesetz weiter. Kernstück dieses Artikelgesetzes ist das neue Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Artikel 1), welches sich im Hinblick auf seine Neuerungen auf die bereits bestehenden Gesetze zum Berliner Vollzug auswirkt. Zur Vereinheitlichung der Regelungen, der Gesetzessystematik und der Begrifflichkeiten beinhalten daher die konstitutive Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Artikel 2) sowie die Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere

durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

2. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wurden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Zum einen werden zur Vereinheitlichung die Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) beziehungsweise Gesetzesänderungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 3 und 4) übernommen; zum anderen werden aber auch bewährte Regelungen aus den bereits bestehenden Vollzugsgesetzen in das neue Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) aufgenommen.

3. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zählen.

II. Lösung

Es wird ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darstellt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Neben redaktionellen Anpassungen fachlicher Art dient dieses Gesetz in den Artikeln 2 bis 4 auch der sprachlichen Harmonisierung der Vorschriften der einzelnen Vollzugsgesetze zueinander, um so eine leichtere und überschaubarere Handhabung für die Praxis zu bieten. Zudem erfolgen auch Bereinigungen hinsichtlich der geschlechtergerechteren Formulierung. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen (Artikel 3 und 4). Unberührt bleiben davon selbstverständlich die jeweiligen gesetzlichen Besonderheiten. Die im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthaltenen Regelungen für einen zeitgemäßen an

der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug bestehen fort. Gleiches gilt für das bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz entwickelte Gesamtkonzept, das dem verfassungsgerichtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Auch in der konstitutiven Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) sind die – wie schon bisher – festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Förder- und Erziehungsgedanken ausgerichteten Vollzug, übernommen worden. Im Hinblick auf die zahlreichen strukturellen Änderungen des Aufbaus als auch der sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die Systematik des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz tritt deshalb zugleich außer Kraft.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 beachtet worden. Darüber hinaus haben auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006) 13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes gefunden.

1. Es wird ein Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln, wobei es auch bereits bestehende Neuerungen der anderen Berliner Vollzugsgesetze übernimmt.

a) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) legt – anknüpfend an § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in seiner bisherigen und konstitutiven Neufassung – als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

b) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

(1) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sog. Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(2) Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) auf die Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die Sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

(3) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) übernimmt den allgemeinen Maßstab des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und § 44 JStVollzG Bln in der konstitutiven Neufassung), wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

(4) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Gefangenen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen. Es trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Die Jugendstrafgefangenen sind weiterhin aus dem Förder- und Erziehungsgedanken resultierend verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(5) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor. Finden diese Maßnahmen, wie etwa zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, während der regulären Beschäftigungszeit statt, wird den Gefangenen zum Ausgleich eine Fortzahlung ihrer Vergütung gewährt. Hierdurch wird ein finanzieller Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen geschaffen, die eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen bewirken und damit unmittelbar ihrer Resozialisierung dienen.

(6) Der Bedeutung des Schutzes von Verletzten von Straftaten entsprechend enthält das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) konkrete Vorgaben zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung, etwa bei der Gewährung von Lockerungen. Zudem sollen für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tausgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

(7) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie und Arbeitstraining.

(8) Eine gesetzliche Neuausrichtung wird für die Sozialtherapie aufgenommen. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Diese nunmehrige Regelung für die Sozialtherapie bildet die bereits im Wesentlichen bestehende und bewährte Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Berliner Strafvollzug ab.

(9) Ziel des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen besonders durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie durch Arbeit zu beseitigen und so die berufliche Eingliederung der Gefangenen ausgerichtet auf ihren individuellen Bedarf zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

(10) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) strebt eine stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Strafvollzuges zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Gefangenen zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes davon aus, dass es nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

(11) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

(12) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht den geschlossenen und den offenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Gefangenen allein von deren Eignung für die jeweilige Vollzugsform abhängt.

(13) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach gemeinsamen sozialen Kontakten durch eine Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens zwei Stunden im Monat ab 1. Januar 2018 Rechnung. Bei Besuchen minderjähriger Kinder der Gefangenen wird zudem eine weitere Stunde Besuch pro Monat gewährt. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

(14) Die Regelung zur Leitung der Justizvollzugsanstalt berücksichtigt die Verantwortung der Anstaltsleitung für den Vollzug und spiegelt die vielfältigen Anforderungen, die an eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter als Führungskraft gestellt werden, wider.

(15) Der Berliner Vollzugsbeirat, der im konstruktiven und wechselseitigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde steht und für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Justizvollzugs mitwirkt, hat nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren.

(16) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

2. Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen.

a) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) durch die im Wesentlichen gleichen gesetzlichen Standards wie das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) Rechnung, insofern wird auf die dortigen Ausführungen (II.1.b) Bezug genommen.

b) Folgende für den Jugendstrafvollzug besonderen Vollzugsbedingungen werden neben den bereits aus dem bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz übernommenen Besonderheiten ergänzend geregelt:

(1) Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Praxis gerade mit jungen männlichen Gefangenen untereinander und in Ausprägung des Gegensteuerungsgrundsatzes wird bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung ausdrücklich betont, dass Jugendstrafgefangene insbesondere vor Übergriffen zu schützen sind.

(2) In Angleichung an die bisherigen Leitlinien der Förderung und Erziehung wird im Regelungstext im Verhältnis zum bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz der Förderauftrag noch mehr Betonung finden, da der Förderbegriff den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen stellt und er die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Integrationskonzepte zu entwickeln betont; er berücksichtigt zudem auch die altersspezifischen Belange einer mehrheitlich volljährigen Gefangenengruppe besser.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind - wie bisher schon nach § 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung – weiterhin zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels

verpflichtet. Diese bestehende Pflicht zur Mitwirkung sieht darüber hinaus als Neuerung vor, dass die Anstalt Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnungssysteme schaffen kann. Diese Möglichkeit trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken mit dem Ziel Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangene, die vor der Inhaftierung nicht selten vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden.

(4) Es erfolgt keine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung in Abweichung zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Artikel 1 und 3), dass eine gemeinsame Unterbringung der Jugendstrafgefangenen mit deren Zustimmung auch zu zweit erfolgen kann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Jugendstrafgefangenen besteht. Zwar verschließt sich die gesetzliche Regelung – ausnahmsweise Unterbringung zu zweit mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen - damit nicht einer Doppelbelegung zur Suizidprophylaxe, jedoch soll dadurch deutlich werden, dass die Praxis bei jungen Menschen noch zurückhaltender sein muss, da es sich hier um junge Gefangene handelt, die regelmäßig Reifeverzögerungen aufweisen und sich selbst noch in prägenden Phasen ihrer Persönlichkeit befinden.

(5) Der Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform erfährt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage eine noch detailliertere Regelung, auch in Abgrenzung zu den Wohnbereichen im Berliner Strafvollzugsgesetz (§ 14 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln, Artikel 1). Der Wohngruppenvollzug, bei dessen Belegung vornehmlich das Alter, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen sind, zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus.

(6) Bei dem definierten Ziel von Qualifizierung und Arbeit wird die besondere Bedeutung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, zu deren Teilnahme Jugendstrafgefangene verpflichtet sind, nochmals betont. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle, schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.

(7) Die Jugendstrafgefangenen haben den Vorgaben des grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug folgend nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz in der bisherigen Fassung eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat, die daher deutlich höher ist als im Verhältnis zum Strafvollzug (Artikel 1). Im Gleichzug und wiederum im Verhältnis zum Strafvollzug ist ihnen zusätzlich eine klar definierte erweiterte Besuchszeit für Besuche von ihren minderjährigen Kindern zu gewähren, die mithin zweit weitere Stunden beträgt (Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1): eine weitere Stunde).

(8) Beim Langzeitausgang findet sich - wie für den offenen Vollzug der Strafgefangenen – nicht die ausdrückliche zeitliche Regelung, dass dieser erst nach mindestens sechs Monaten Vollzugsdauer gewährt werden soll; diese Regelung wäre im Hinblick auf den vorherrschenden Förder- und Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug für die Praxis zu starr.

(9) Das Jugendstrafvollzugsgesetz sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel der Wahl sein sollen. Der jetzige Entwurf stellt diesen Grundsatz noch stärker klar und verdeutlicht für die Praxis durch einen abschließenden Maßnahmenkatalog – wie er sich auch in anderen Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug findet – was für erzieherische Maßnahmen und in welchem Umfang vor Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen, sofern eine einvernehmliche Konfliktregelung ausscheidet. Als erzieherische Maßnahme für die Dauer von allenfalls jeweils einer Woche kommen beispielsweise die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände in Betracht, die Erteilung von Weisungen oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit. Die erzieherischen Maßnahmen, die es den Bediensteten ermöglichen auf Verfehlungen zeitnah und flexibel zu reagieren, sollen mit der Verfehlung grundsätzlich im Zusammenhang stehen.

(10) Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) sieht ebenfalls Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB vor, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, bereits im Vollzug möglichst soweit zu reduzieren, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

3. Die Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 3 und 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze.

Darüber hinaus ist im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) nunmehr eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt binnen kurzer Zeit ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, zulässig. Wie schon bisher § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) berücksichtigt diese weitere Ausnahme, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen und der Kontakt zu bekannten Bezugsbediensteten müssten aufgegeben werden.

4. Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs hat nach § 41 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten und die daraufhin erfolgten Änderungen des Gesetzesentwurfs lassen sich im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Mehrfach positiv ist der dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende verstärkte Resozialisierungsgedanke, insbesondere weil der Vollzug schon zu Beginn auf die Eingliederung der Gefangenen hinzuwirken hat, bewertet worden.

Ebenfalls begrüßt wird die an mehreren Stellen im Gesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Anstalten mit externen Einrichtungen und Personen. Insofern ist die Anregung aufgegriffen worden, diese Einrichtungen und Personen im Gesetz konkreter zu bezeichnen. Gleichzeitig hat aus datenschutzrechtlichen Gründen Berücksichtigung gefunden, dass eine solche Zusammenarbeit nur unter Beteiligung der Gefangenen erfolgen kann. § 46 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), § 48 Absatz 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) und § 47 Absatz 2 SVVollzG Bln (Artikel 4) haben jeweils neben weiteren Personen und Einrichtungen eine Ergänzung um die Zusammenarbeit unter Beteiligung der Gefangenen/Jugendstrafgefangenen/Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz erfahren. Zudem ist der Vorschlag des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übernommen worden, in denjenigen Regelungen eine sprachliche Klarstellung aufzunehmen, in denen mit Personen nur Bedienstete der Anstalt und keine Externen gemeint sind. § 8 Absatz 2 und § 97 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1), § 10 Absatz 2 und § 100 Absatz 3 JStVollzG Bln, § 61 Absatz 4 UVollzG Bln (Artikel 3) sowie § 7 Absatz 2 und § 95 Absatz 3 SVVollzG Bln (Artikel 4) sind insofern geändert worden.

Neben den Bestimmungen zum Diagnostikverfahren und zur Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind die vorgesehenen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels und der damit einhergehenden Erleichterung des Übergangs in die Freiheit befürwortet worden. Zudem ist die gesetzliche Normierung des Berliner Vollzugsbeirats gelobt worden.

Die Regelung zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung in den Artikeln 1, 2 und 4 (vgl. § 6 StVollzG Bln (Artikel 1)) hat sowohl Lob als auch Kritik erfahren. Hinsichtlich der Gründe, die dazu bewogen haben, eine solche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wird auf die Begründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Die Vorschrift zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den jeweiligen Justizvollzugsgesetzen (Artikel 1 bis 4) hat jeweils einen zusätzlichen Absatz 4 erhalten, der den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den zugelassenen

Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen, aufgreift und unter anderem regelt, dass seelsorgerische Einzelgespräche weder beaufsichtigt noch inhaltlich überwacht werden (vgl. § 105 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1)). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Norm und die dazugehörige Begründung hingewiesen.

Die in § 29 StVollzG Bln (Artikel 1) bisher vorgesehene Mindestbesuchszeit von einer Stunde (eine weitere für Besuche minderjähriger Kinder der Gefangenen) ist als zu gering erachtet worden. Die gesetzliche Festlegung der Anzahl von Mindestbesuchsstunden ist für die tragfähigen Außenkontakte der Gefangenen von großer Bedeutung. Dies gilt vor allem für solche Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind und noch keine Vollzugslockerungen erhalten. Die gegenwärtige Berliner Praxis, den Gefangenen über die gesetzliche Verpflichtung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes hinaus in der Regel zwei Stunden statt eine Stunde Besuch im Monat zu ermöglichen, hat sich deshalb bewährt. Sie ist nunmehr neben der einen weiteren Stunde Besuch für minderjährige Kinder der Gefangenen als gesetzliche Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verpflichtend aufgenommen worden. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt gemäß § 118 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) die Übergangsregelung von mindestens einer Stunde Gesamtdauer Besuch im Monat. Mit Blick auf die anstehenden Pensionierungen und zur Umsetzung der geplanten Stabilisierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst und der zu erwartenden Abschlüsse der derzeit laufenden Ausbildungslehrgänge bedarf es dieser Übergangsfrist.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Fachkreise und Verbände sind die frauenspezifischen Regelungen in den Vollzugsgesetzen in § 25 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und entsprechend in den übrigen Artikeln um die Feststellung, dass für schwangere oder stillende Gefangene die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden sind, ergänzt worden.

Die Vorschriften zur Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder, die insofern den gesetzlichen Regelungen im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz entspricht, hat im Hinblick auf die Regelung des § 80 StVollzG des Bundes, der eine Unterbringung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ermöglicht, Kritik erfahren. Die jetzige Regelung bildet die vollzugliche Praxis ab und gründet sich auf der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Die Begründungen zu § 15 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 17 StVollzG Bln (Artikel 2) enthalten nunmehr eine ausführlichere Erläuterung für die zeitliche Grenze im Gesetzesentwurf. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist kritisiert worden, da dies dem Angleichungsgrundsatz widerspreche. Der Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln findet sich bereits im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz und hat sich

insofern in der vollzuglichen Praxis bewährt; zumal der für die Gefangenen angebotene Anstaltseinkauf über ein umfangreiches Sortiment verfügt. Entscheidender Grund für den Ausschluss von Paketen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie Arzneimittel enthalten, ist, dass die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand erfordert und die damit beschäftigten Bediensteten von anderen wichtigen Aufgaben des Vollzugs abhält.

Die Systematik der §§ 42 StVollzG Bln (Artikel 1) und 44 JStVollzG Bln (Artikel 2) - Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels - ist diskutiert worden. In Anlehnung an den Aufbau des bisherigen § 40 SVVollzG Bln hat zur Verbesserung der Struktur und des Verständnisses der Bestimmungen eine Überarbeitung stattgefunden.

2. Zu Artikel 2 (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug der Jugendstrafe liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafverbot, der in Jugendstrafanstalten (Anstalten) vollzogen wird, ein. Jugendstrafe kann gegenüber Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 17, 105 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG). Die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug ist bundesgesetzlich geregelt (§ 89b JGG). Es handelt sich um eine vollstreckungsrechtliche Entscheidung (§ 83 Absatz 1 JGG), die zur konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich zum Strafrecht im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), zählt.

Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 bis 175 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) fortgelten.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 Absatz 1 JGG) bedarf eigenständiger gesetzlicher Regelungen. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist im Land Berlin bereits im Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) geregelt. Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt durch das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln).

Die Bestimmung definiert aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalten“.

Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)

Die Bestimmung entspricht § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in der bisherigen Fassung und unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, Nummer 102.1 der Empfehlung Rec(2006)2 des Europarates vom 11. Januar 2006 [Europäischen Strafvollzugsgrundsätze] und A.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ soll deutlich gemacht werden, dass der Vollzug die Jugendstrafgefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen macht, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die

Jugendstrafgefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen der Verhaltensweisen oder Überzeugungen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Zu diesem Zweck soll den Jugendstrafgefangenen auch die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Jugendstrafgefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Das Vollzugsziel soll mit fördernden und erzieherischen Mitteln erreicht werden. Dabei wird nicht die Erziehung zu einem vorgegebenen Persönlichkeitsbild angestrebt. Die Anstalt ist verpflichtet, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem Vollzugsziel dienende Förderung und Erziehung auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, deren Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Jugendstrafgefangenen erfüllt. Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Zu § 3 (Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Nach Absatz 1, der weitgehend mit § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung übereinstimmt, ist das wesentliche Element des Vollzugs durch Förderung und Erziehung die Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die Jugendstrafgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Jugendstrafgefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen.

Die Bestimmung enthält in den Absätzen 2 bis 10 weitere Grundsätze zur Gestaltung des Vollzugs, die den Förder- und Erziehungsauftrag ergänzen und absichern. Die Grundsätze entsprechen denjenigen des § 3 Absatz 3 und 4 sowie des § 7 Absatz 2 und 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und erweitern diese darüber hinaus entsprechend um diejenigen, die in § 3 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Regelung erfahren.

Absatz 2 benennt die Straftaten und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Jugendstrafgefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Der Erziehungsauftrag unterstreicht den Anspruch an die Jugendstrafgefangenen, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinanderzusetzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der Anstalt, diese Mitarbeit mit geeigneten Interventionen gegebenenfalls von ihnen einzufordern (vgl. § 5 – Pflicht zur Mitwirkung).

Absatz 3 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 11, 12), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 20 Absatz 4, § 23 Absatz 3), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten (§ 48) vorgesehen. Die Bestimmung schließt den Vollzug von langen Jugendstrafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Jugendstrafgefangenen nicht unvorbereitet trifft und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 4 und 5 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Jugendstrafgefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen; denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Eine Angleichung soll dabei im Sinne der Nummer 53.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen nur hinsichtlich positiver, und damit der Resozialisierung dienender, Aspekte angestrebt werden. In Ausprägung des in Absatz 5 normierten Gegensteuerungsgrundsatzes sind die Jugendstrafgefangenen ausdrücklich insbesondere vor Übergriffen zu schützen. Es ist daneben auch ein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Suiziden zu richten.

Absatz 6 Satz 1 normiert den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Jugendstrafgefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die Besuchszeiten, die deutlich über denen des Erwachsenenvollzugs liegen und die erweiterten Lockerungsmöglichkeiten. Satz 2 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Jugendstrafgefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen. Satz 3 spiegelt - in Übereinstimmung mit § 7 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung - die für den Öffnungsgrundsatz besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Er erhält das an die Anstalt gerichtete Gebot, zur Förderung der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit externen Stellen eng zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte nicht nur von der Anstalt ausgehen. Um ein effektives Netzwerk aufbauen zu können, sind auch die Stellen außerhalb des Vollzugs gehalten, von sich aus am Erreichen des Vollzugsziels mitzuarbeiten. Eine Vernetzung aller mit der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen befassten Behörden sowie der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen hat den großen Vorteil, dass Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden können. Das Ziel der Wiedereingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Die Jugendstrafgefangenen müssen wissen, wie es nach ihrer Haftzeit weitergeht, welche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner es gibt und wie sie ihre Situation außerhalb des Vollzugs regeln können. Unter außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, deren Mitwirkung die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, sind insbesondere die Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Jugendämter, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege zu verstehen. Des Weiteren arbeitet die Anstalt mit Personen und Vereinen eng zusammen, deren Einfluss für das Erreichen des Vollzugsziels förderlich ist. Sie können ein Bindeglied zum Leben außerhalb der Anstalt sein und Werte der Gesellschaft vermitteln, die im bisherigen Leben der Jugendstrafgefangenen keine Rolle spielten.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 7 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 GG. Sie sind in dem durch Absatz 7 vorgegebenen Rahmen in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Eine Einbeziehung unterbleibt dementsprechend, soweit diese nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Jugendstrafgefangenen aus problematischen Familien. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen. Die Anstalt hat durch den auf sie übertragenen Erziehungsauftrag, der sich aus der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung ergibt, die übergeordnete

Verantwortung, für die Jugendstrafgefangenen zu sorgen und insbesondere ihre Reintegration anzustreben. Aus dieser staatlichen Verpflichtung folgt in Fällen, in denen das Wohl der minderjährigen Jugendstrafgefangenen durch die Sorgerechtsausübung der Eltern gefährdet wäre, eine diesbezügliche Einschränkung der elterlichen Rechte. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Insbesondere gilt es dabei zu beachten, dass sich die Jugendstrafgefangenen in aller Regel spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinandersetzen müssen. Auf jeden Fall sind die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme (§ 9 Absatz 5), die Verlegung und Überstellung der Jugendstrafgefangenen (§ 19 Absatz 3) sowie schwere Erkrankungen und den Tod ihres Kindes zu benachrichtigen (§ 79 Satz 1).

Absatz 8 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen (§ 13), bei den Leitlinien der Förderung und Erziehung (§ 6) bei den Sicherheitsstandards (§ 83 Absatz 2 Satz 2) sowie durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§§ 60, 61), der Ausstattung des Hafttraums (§ 54) sowie dem Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen (§ 57) Rechnung.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 9 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind. Der Vollzug ist gefordert, solche Maßnahmen erforderlichenfalls zu entwickeln.

Absatz 10 hebt die Besonderheiten beim ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen hervor und fordert die Anstalten auf, die Jugendstrafgefangenen vorrangig bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Tilgung ihrer (restlichen) Geldstrafe zu unterstützen. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat einen anderen Hintergrund als die zu vollziehende zeitige Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB, weil die Jugendstrafgefangenen zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und gerichtlich entschieden worden ist, dass es der Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf ihre Person gerade nicht bedarf. Die verurteilten Jugendstrafgefangenen können deshalb in jeder Lage des Verfahrens, somit auch während des Vollzugs, durch völlige oder teilweise Zahlung des noch offenen Geldstrafenbetrags oder mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde durch freie Arbeit (vgl. § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit) die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verhindern. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung steht bei diesen Jugendstrafgefangenen - unabhängig von ihrer oftmals nicht unproblematischen Lebenssituation - nicht primär die Auseinandersetzung mit der begangenen Tat im Vordergrund, sondern zur Vermeidung der weiteren Haft die Auseinandersetzung mit den Gründen, die bisher der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden.

Zu § 4 (Stellung der Jugendstrafgefangenen)

§ 4 stimmt mit § 4 Absatz 1, 2 und 4 StVollzG Bln (Artikel 1) überein. Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Jugendstrafgefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Jugendstrafgefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen nicht verloren geht, beziehungsweise dass die Jugendstrafgefangenen diese entsprechend ihrem Alter erlernen.

Auch Absatz 2 Satz 1 dient der Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Den Jugendstrafgefangenen kann ermöglicht werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltags, beispielsweise innerhalb einer Wohngruppe, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sind entsprechend § 6 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung vollzugliche Maßnahmen zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Jugendstrafgefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern. Insbesondere gegenüber jungen Jugendstrafgefangenen stellt sie einen integralen Teil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen. Bloße Anordnungen ohne zeitnahe Erklärung sind oftmals kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung zu provozieren vermögen.

Absatz 3 greift § 6 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Jugendstrafgefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Aus Absatz 3 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten der Jugendstrafgefangenen.

Zu § 5 (Pflicht zur Mitwirkung)

§ 5 Satz 1 und 2 regelt entsprechend § 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Pflicht der Jugendstrafgefangenen zur Mitwirkung und sieht darüber hinaus in Satz 3 als Neuerung vor, Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnung zu schaffen. Die Bestimmung sieht eine aus dem Erziehungsgedanken, der nach §§ 2 Absatz 1, 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 JGG auch die Jugendstrafe prägt, resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Jugendstrafgefangene weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben zum Teil lange Karrieren erfolgloser Erziehungsversuche hinter sich, so dass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, dass sie willens und in der Lage sind, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die oftmals noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer Beeinflussbarkeit und Lenkbarkeit der Jugendstrafgefangenen ausgegangen. Damit die Jugendstrafgefangenen im Zuge der Pflicht zur Mitwirkung gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeit ernst genommen werden können, hat die Anstalt zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft eine gefächerte Auswahl von Maßnahmen anzubieten, die den Jugendstrafgefangenen eine auf ihren persönlichen Entwicklungsstand abstellende realistische Chance zur Erreichung des Vollzugsziels bietet. Dies hat zur Folge, dass die Anstalt gehalten ist, zur Förderung der Mitwirkung wiederholt, neue, abweichende oder abwechselnde Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen an die Hand zu geben.

Satz 3 stellt darüber hinaus – wie bereits erwähnt – als Anreizsystem auf Anerkennung und Belohnung der Jugendstrafgefangenen ab, insbesondere wenn sie an vorgesehenen Maßnahmen teilnehmen, ein besonderes Engagement zeigen oder erreichte Fortschritte zu verzeichnen haben. Diese Möglichkeit eines Anerkennungs- und Belohnungssystems trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangenen, die nicht selten vor ihrer Inhaftierung vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten.

Zu § 6 (Leitlinien der Förderung und Erziehung)

Die Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne Straftaten erfolgt durch Förderung und Erziehung. Der Gesetzgeber hat sich in den Absätzen 1 und 2 für diesen Dualismus entschieden. Er greift einerseits den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes auf und ergänzt ihn andererseits um den Begriff der Förderung, um so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorzuheben. Der Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln, präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel von Jugendstrafgefangenen.

Die Mittel der Förderung und Erziehung werden in Absatz 1 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines modernen Jugendstrafvollzugs. Angestrebt werden nicht eine kurzfristige, rein äußerliche Anpassung an die Anstaltsordnung, sondern Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Behandlungsprogrammen, die gemäß § 103 einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wirksamkeitskontrolle unterliegen.

Absatz 2 Satz 1 betont die Vielfalt möglicher Förderaktivitäten, hebt die Notwendigkeit individualisierter und zielgruppenspezifischer Förderangebote hervor und überlässt im Übrigen die Ausgestaltung der Konzeption der Vollzugspraxis. Die Wahl der Förderungs- und Erziehungsmittel sowie deren Methoden hat sich dabei an dem Erkenntnisstand der einschlägigen Fachdisziplinen zu orientieren. Mit Satz 2 wird der Blick insbesondere auch auf die minderjährigen Jugendstrafgefangenen und deren besondere Bedürfnisse und Lebenslagen gelenkt und damit die besondere Verantwortung, die die Anstalt für diese trägt, betont.

Absatz 3 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Vollzugspraxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen – weiter zu entwickeln.

Zu § 7 (Soziale Hilfe und Eigenverantwortung)

§ 7 entspricht im wesentlichen § 8 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung; die Anregung zur Schadenswiedergutmachung findet sich im Hinblick auf die redaktionelle Anpassung an das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) nunmehr in § 8 Absatz 3. Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Jugendstrafgefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe nach Satz 1 unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Jugendstrafgefangenen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Jugendstrafgefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der oftmals bereits schon bestehenden starken Verschuldung vieler Jugendstrafgefangener hebt Satz 2 deren Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen und

Organisationen gemäß § 3 Absatz 6 Satz 3 kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 48 Absatz 2 für Maßnahmen der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen auf.

Zu § 8 (Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung regelt – wie im Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) - erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung und trägt durch seine Normierung in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes dem Stellenwert des Verletztenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Jugendstrafgefangenen mit den Folgen ihrer Taten für die Verletzten und deren Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs Rechnung. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung und ist daher nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen, etwa bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20), der Untersagung von Besuchen (§ 32 Nummer 3), Schriftwechseln (§ 37 Nummer 3), Paketversendungen (§ 43 Absatz 5 Satz 3) und von Telefongesprächen (§ 35 Absatz 1 Satz 2), bei Weisungen für Lockerungen (§ 46 Satz 3), bei Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind (§ 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin - JVoVlZDSG Bln -) und bei den Auskunftsrechten (§ 46 JVoVlZDSG Bln) ergänzt.

Absatz 1 verdeutlicht, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei Weisungen für Lockerungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Jugendstrafgefangenen, die Perspektive der Verletzten von Straftaten zu berücksichtigen ist. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalten mit Verletztenbelangen sicherstellen. Dabei finden nur die berechtigten Belange der Verletzten Beachtung, das heißt beispielsweise nicht deren grundsätzliche und pauschale Forderung keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren; insofern sind die Verletzten durch die nach Absatz 4 vorgesehenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner über den gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf zur Eingliederung aufzuklären und es sind ihnen gegebenenfalls für sie geeignete Hilfeorganisationen zu benennen. Die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung muss sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen vereinbaren lassen, sondern sie soll diese im Ergebnis sogar fördern. Sie richtet sich nicht gegen die Jugendstrafgefangenen und darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen; so sollen den an sich geeigneten Jugendstrafgefangenen beispielsweise Lockerungen nicht etwa wegen eines Verletztenbezuges verwehrt werden, sondern diese durch Erteilung entsprechend sorgfältig abgewogener und schützender Weisungen (z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote zu den Verletzten) ermöglicht werden.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des in § 3 Absatz 2 normierten Gestaltungsgrundsatzes im Hinblick auf die Verletzteninteressen dar und betont die Tatauswirkungen für Angehörige von etwa traumatisierten oder dauerhaft körperlich beeinträchtigten bzw. entstellten Verletzten. Die Jugendstrafgefangenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstkritisch Verantwortung für die begangene Straftat zu übernehmen und Empathie zu entwickeln.

Absatz 3 betont im Interesse der Verletzten den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Jugendstrafgefangene in geeigneten Fällen beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen ist jedoch stets die Unabhängigkeit der Verletzten zu wahren; es darf keinen vermeintlich aufgedrängten Tatausgleich geben.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Anstalten darüber hinaus, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Verletztenschutzes und des Tatausgleichs zu bestellen. Die Verletzten sind gemäß Satz 2 insbesondere über ihre Auskunftsrechte – Mitteilung über Haftverhältnisse gemäß § 46 JVollzDSG Bln - zu informieren, um beispielsweise auf die möglicherweise bestehende Befürchtung der Verletzten vor einer unvorbereiteten Begegnung mit den Tätern eingehen zu können. Satz 3 stellt klar, dass es nicht Aufgabe der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Anstalten ist, unmittelbar Auskünfte nach § 46 JVollzDSG Bln an die Verletzten zu erteilen. Hierfür bleibt nach § 47 Absatz 1 JVollzDSG Bln grundsätzlich die Auskunftsstelle des Justizvollzugs zuständig.

Abschnitt 2 – Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Zu § 9 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung greift § 9 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und ist um weitere in § 7 StVollzG Bln (Artikel 1) getroffene Regelungen ergänzt. Sie fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren, wie es auch von Nummer 62 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 vorausgesetzt wird.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Jugendstrafgefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Aufnahmegespräch zu führen. Das Aufnahmegespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Jugendstrafgefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Aufnahmegespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Jugendstrafgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits haben die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution altersentsprechend und so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Sie kann den Jugendstrafgefangenen aber auch in anderer Weise dauerhaft, etwa elektronisch durch ein Haftraummediensystem, ständig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. § 111 Satz 4 sieht zudem vor, dass die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen ist.

Neben der Hausordnung werden den Jugendstrafgefangenen nach Satz 4 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Aufnahmegespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind gemäß Satz 2 daher Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Dies entspricht den Vorgaben in Nummer 30.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach denen Gefangene bei der Aufnahme in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren sind (vgl. hierzu auch Nummer 62.3 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11).

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Jugendstrafgefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Jugendstrafgefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Jugendstrafgefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Jugendstrafgefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Absatz 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 7 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Haft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe betont.

Absatz 5 stellt die Verpflichtung der Anstalt klar, die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten.

Absatz 6 fordert die Anstalt aufbauend auf den in § 3 Absatz 10 normierten Gestaltungsgrundsatz für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen auf, Jugendstrafgefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu verkürzen. Hierbei sollen innerhalb der Anstalten Arbeitsstrukturen und Abläufe entwickelt werden, die es den Bediensteten ermöglichen, frühzeitig bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens entsprechende vollzugliche Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 10 (Diagnostikverfahren, Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs)

§ 10 entspricht im Wesentlichen § 10 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Sein Aufbau und die vorgenommenen Erweiterungen stimmen mit § 8 StVollzG Bln (Artikel 1) überein.

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Jugendstrafgefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz des Bundes verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnostikverfahrens ersetzt. Das Diagnostikverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnostikverfahrens werden die Jugendstrafgefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnostikverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit dieser Jugendstrafgefangenen zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 richten den Fokus des Diagnostikverfahrens auf die Straffälligkeit der Jugendstrafgefangenen. Das Verfahren ist maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten und verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Jugendstrafgefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnostikverfahren erfolgt unter Beteiligung des erforderlichen Fachpersonals und unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente. Es kann Stuserhebungen z.B. zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation beinhalten. Es schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 3 Satz 3 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung die Einbeziehung von Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen und Informationen der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Jugendstrafgefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Die in Absatz 4 Satz 1 wie auch bisher schon in § 10 Absatz 1 JStVollzG Bln vorgesehenen Erläuterungen dienen der Verdeutlichung des Vollzugsziels und des sich daraus ergebenden Förder- und Erziehungsauftrags. Nach § 5 sind die Jugendstrafgefangenen verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Es dient ihrer Motivation zur Mitarbeit, wenn sie die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie außerdem das Anstaltsgefüge und die Regeln verstehen. Die Veranschaulichung der sich im Vollzug bietenden Möglichkeiten eröffnet den Jugendstrafgefangenen die Chance, auch eigene Wünsche und Vorsätze für die Zeit im Vollzug zu entwickeln.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass abweichend zur zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB bei Jugendstrafgefangenen, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, das erkennende Gericht zur Ahndung der Straftaten keine Freiheitsstrafe für angemessen und erforderlich erachtet hat. Der umfassenden Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Jugendstrafgefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, bedarf es deshalb regelmäßig bei diesen Jugendstrafgefangenen nicht. Bei ihnen stehen die Lebensumstände im Vordergrund, die zur Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe geführt haben. Diese sind zu ermitteln, um ihnen während der oftmals recht kurzen Verweildauer im Vollzug primär Möglichkeiten zur Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe aufzuzeigen.

Das Ergebnis des Diagnostikverfahrens ist gemäß Absatz 6 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Jugendstrafgefangenen zu erörtern. Die Regelung ist Ausfluss des Grundgedankens, die Jugendstrafgefangenen weitestgehend in alle sie betreffenden Schritte einzubeziehen und so auch ihre Mitwirkung zu fördern. Entsprechend soll die zwingend vorgeschriebene Erörterung dazu dienen, eine Verdeutlichung des Vollzugsziels und die Transparenz des Vollzugsgeschehens zu erreichen, um die Jugendstrafgefangenen in die Lage zu versetzen, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen.

Zu § 11 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Jugendstrafgefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Jugendstrafgefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG und § 11 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens erstellt wird. Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt gemäß § 10 Absatz 5 an die Stelle

des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält die konkrete Umsetzung der im Diagnostikverfahren gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Jugendstrafgefangenen zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht und die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans hohe Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Deshalb ist nach Absatz 2, der an § 11 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnt ist, der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen zu erstellen, nachdem die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst deren Gründen übermittelt hat. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist – wie mit § 9 Absatz 2 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) übereinstimmend geregelt - auf vier Wochen.

Bei nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten Personen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Untersuchungshaft befinden, beginnt die Strafzeit und damit die Strafhaft genau in diesem Moment (vgl. § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 38 Nummer 3 der Strafvollstreckungsordnung – StVollstrO –). Den Anlagen zum Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde (§ 1 Absatz 3, § 31 StVollstrO) ist bei diesen Jugendstrafgefangenen oftmals jedoch entsprechend VI Nummer 1 der Richtlinien zu §§ 82-85 JGG zunächst nur die mit dem Rechtskraftvermerk und Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Urteilsformel beigefügt, weil beispielsweise im Zeitpunkt der Rechtskraft die Urteilsgründe noch nicht abgesetzt sind. Da jedoch ohne Kenntnis der Urteilsgründe eine Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Anstalt nicht möglich ist, beginnt die sechs- bzw. vierwöchige Frist zur Anfertigung erst bei Vorliegen einer vollständigen Abschrift der gerichtlichen Entscheidung. Der Eingang dieser entscheidungserheblichen Unterlagen ist von den Vollzugsgeschäftsstellen stets zu dokumentieren. Bei Fehlen ist die Anstalt gehalten, zeitnah Erkundigungen bei der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter einzuholen und die gemäß § 1 Absatz 3, § 31 StVollstrO benötigten Unterlagen anzufordern.

Absatz 3 sieht in der Regel alle vier Monate – wie schon § 11 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung – eine Fortschreibung vor; nur bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Der Vollzugs- und

Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Jugendstrafgefangenen, die bei Minderjährigen auch oftmals zügigeren Veränderungsprozessen bedingt durch die Pubertät unterliegt und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Wenn die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen oder in der Zwischenzeit gewonnene andere neue Erkenntnisse Anlass dazu geben, kann eine Fortschreibung auch bereits vor Ablauf der Regelfrist erforderlich sein. Satz 4 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG und § 92 JGG.

Die in Absatz 4 wie auch bisher schon in § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG Bln vorgesehene Erörterung mit den Jugendstrafgefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legt - in Anlehnung an § 106 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung - fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung und an der Förderung sowie Erziehung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Jugendstrafgefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an der Konferenz näher. Nach Satz 3 hat für die Jugendstrafgefangenen in der Regel in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. der nachfolgenden Fortschreibungen zu erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Jugendstrafgefangenen nicht nur im Vorfeld der Erstellung bzw. Fortschreibung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung die Auffassung einzelner mit ihnen beschäftigter Bediensteter erfahren, sondern vielmehr wahrnehmen können, wie die gegebenenfalls verschiedenen Einschätzungen und Beurteilungen zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt werden. Eine Ausnahme hiervon ist mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen möglich, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Konferenz nicht in der Anstalt befinden, weil sie etwa außerhalb einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Jugendstrafgefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch Akzeptanz und die Bereitschaft für die Pflicht zur Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen hergestellt bzw. gefördert werden. Über Satz 3 hinausgehend eröffnet Satz 4 der Anstalt die Möglichkeit, die Jugendstrafgefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Jugendstrafgefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Jugendstrafgefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihnen den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die nachfolgenden Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 entspricht § 11 Absatz 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung. Nach Satz 2 werden der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter stets übersandt; den Personensorgeberechtigten nur dann, wenn sie – insbesondere im Rahmen ihrer Einbeziehung nach § 3 Absatz 7 – einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.

Zu § 12 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans entsprechend § 10 StVollzG Bln (Artikel 1) und geht damit teilweise über § 11 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung hinaus.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich mit Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 88 JGG) festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die oder der Jugendstrafgefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 21 ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5, 6, 11 bis 18 und 21 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da die Jugendstrafgefangenen nach § 5 verpflichtet sind an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade bei Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Unter Nummer 8 fallen medizinische Maßnahmen bei Jugendstrafgefangenen, die etwa unter einer chronischen Erkrankung wie Diabetes leiden und zur Erhaltung ihrer Lebenstüchtigkeit medizinische Anleitung und Beratung im Umgang mit dieser Erkrankung benötigen. Denkbar sind auch medizinische Maßnahmen bei adipösen Jugendstrafgefangenen oder logopädische Behandlungen von Jugendstrafgefangenen, die durch Sprach-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigungen in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind. Sämtliche dieser medizinischen Maßnahmen müssen zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sein.

Nummer 22 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 11 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Nach Satz 2 müssen der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zusätzliche Angaben enthalten, die nur Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen.

Absatz 2 Satz 1 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 12 und § 3 Absatz 9 Satz 2 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Die Jugendstrafgefangenen sind über § 5 verpflichtet, an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan als erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen.

Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und 12 werden nach Maßgabe des § 64 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen. § 65 sieht - ebenfalls zur Anregung der Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen - als Ausgleich eine Fortzahlung der Vergütung vor, wenn Jugendstrafgefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an als zwingend erforderlich eingestuften Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie § 3 Absatz 9 Satz 2 teilnehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert oder ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan

ergänzend auf die in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Jugendstrafgefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Jugendstrafgefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Nach Absatz 4 ist bei ausschließlichem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe abweichend von den Absätzen 1 und 3 eine geringere Anzahl von Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan festzuhalten. Dies folgt – wie bereits zuvor zu § 3 Absatz 10, § 9 Absatz 6 und § 10 Absatz 5 dargelegt – aus dem Umstand, dass der Hintergrund für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine nicht geleistete Geldstrafe und gerade keine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe ist. Auch hier wird anhand von Absatz 4 Nummer 3 wieder deutlich, dass in diesen Fällen der Schwerpunkt der vollzuglichen Arbeit auf der Unterstützung bei der weiteren Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe liegt. Daneben tritt - insbesondere mit Blick auf die meist sehr kurze Haftzeit - die Aufnahme von geeigneten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Abschnitt 3 – Unterbringung und Verlegung

Zu § 13 (Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen)

§ 13 entspricht im Wesentlichen § 23 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Die Trennung männlicher und weiblicher Jugendstrafgefangener folgt Nummer 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie Nummer 60 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11. Sie ist insbesondere zum Schutz weiblicher Jugendstrafgefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs. Vor diesem Hintergrund entspricht Satz 1 – Unterbringung in gesonderten Anstalten – der bisherigen Regelung in § 140 Absatz 1 Satz 1 StVollzG. Diese Organisationsform der Trennung nach dem Geschlecht dient auch dem grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, Strafvollzug, 6. Aufl. 2011, Rn. 681).

Satz 2 ermöglicht Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet insbesondere ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter oder das Mitwirken an gemeinsamen Projekten etwa einer Theateraufführung und entspricht insofern auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 18.9)

sowie Nummer 60 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11. Die gemeinsame medizinische Behandlung und stationäre Unterbringung von weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen im Justizvollzugskrankenhaus ist entsprechend den Verhältnissen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zulässig. Schwangere Gefangene werden gemäß § 78 Absatz 3 zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht.

Zu § 14 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

§ 14 Absatz 1 greift § 25 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 Satz 1 betont für den geschlossenen Vollzug die Einzelunterbringung während der von der Anstalt festgelegten Einschlusszeiten als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der dort untergebrachten Jugendstrafgefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen und trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) sowie Nummer 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Nummer 63.2 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 Rechnung.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung zu zweit während der Einschlusszeiten in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Jugendstrafgefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung sorgfältig, vor allem unter Berücksichtigung von erzieherischen Aspekten, zu prüfen, ob die Jugendstrafgefangenen für eine gemeinsame Unterbringung geeignet sind.

Im offenen Vollzug dürfen Jugendstrafgefangene während der nächtlichen Ruhezeit gemäß Absatz 2 erster Fall gemeinschaftlich untergebracht werden, wenn ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Zulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass es im offenen Vollzug keine Einschlusszeiten gibt und sich die Wasch- und Toilettenräume nicht unmittelbar in den Hafträumen befinden. Die Intimsphäre ist durch den separaten Rückzugsraum bei der Toilettenbenutzung daher gewahrt. Zum anderen sind im offenen Vollzug Jugendstrafgefangene untergebracht, die vereinbarungsfähig sind und sich regelkonform verhalten können, weshalb die Sicherheitsgefährdung durch andere Jugendstrafgefangene im offenen Vollzug deutlich geringer ist. Zudem wirkt die freiere Lebensgestaltung durch die überwiegende Gewährung von Lockerungen im offenen Vollzug den subkulturellen Strukturen der Gefängnisgesellschaft entgegen; ebenso die meist bereits in greifbarer Nähe gerückte Entlassung (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 18 StVollzG, Rn. 7).

Absatz 2 zweiter Fall stellt klar, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig ist. Nach § 3 Absatz 4 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, nicht aber über dieses Niveau hinaus anzuheben.

Dementsprechend gilt im Justizvollzugskrankenhaus nur der auch sonst übliche Standard der Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs, der im Regelfall eine gemeinsame Unterbringung im Mehrbettzimmer vorsieht.

Absatz 2 dritter Fall ermöglicht es, beispielsweise gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 15 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Die Bestimmung ist an § 24 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnt. Sie regelt den Aufenthalt der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei in Absatz 1 das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Jugendstrafgefangenen jedoch nicht dazu, sich im Rahmen ihrer Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Jugendstrafgefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Gerade im Jugendstrafvollzug treten immer wieder Jugendstrafgefangene als Meinungsführer auf, denen sich andere bedingungslos unterordnen sollen. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Nummer 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft (vorübergehend oder länger andauernd) einzuschränken. Wird jedoch erkennbar, dass sich Jugendstrafgefangene isolieren, um sich vor anderen Jugendstrafgefangenen zu schützen, ist unverzüglich aufzuklären, wie diese Situation entstanden ist und welche Gegenmaßnahmen geeignet sind. Nach Nummer 4 ist eine Einschränkung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus erlaubt, da oftmals aufgrund der unterschiedlichen Insassenstruktur von weiblichen und männlichen Gefangenen sowie Straf-, Jugendstraf- und Untersuchungsgefangenen ein uneingeschränkter gemeinsamer Aufenthalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht verantwortbar ist. Die Anstalt kann deshalb den gemeinschaftlichen Aufenthalt in eingeschränkter Form getrennt nach den zuvor benannten Gefangenengruppen stattfinden lassen.

Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherheitsmaßnahme nach § 88 Absatz 2, einer erzieherischen Maßnahme nach § 96 Absatz 3 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 Absatz 3 erfolgen.

Zu § 16 (Wohngruppenvollzug)

§ 16 stimmt mit dem bereits in § 26 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung geregelten Wohngruppenvollzug überein und betont darüber hinaus etwa das Erlernen von sozialen Kompetenzen in der Gruppe von Gleichaltrigen, die wohnliche Gestaltung der Gruppenräume und die feste Zuordnung von Bediensteten.

Absatz 1 Satz 1 normiert den Wohngruppenvollzug als Regelunterbringungsform für geeignete Jugendstrafgefangene. Das Bundesverfassungsgericht hat gesetzliche Vorkehrungen angemahnt, die den Jugendstrafgefangenen einerseits den positivem sozialen Lernen dienenden Aufbau von Kontakten innerhalb der Anstalt erlauben und diese nicht unnötig beschränken, andererseits die Jugendstrafgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen schützen. Es bezeichnet die Unterbringung in kleineren Wohngruppen ausdrücklich als besonders geeignet (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096). Nach Satz 2 sind bei der Zusammensetzung der Wohngruppe vornehmlich das Alter der Jugendstrafgefangenen, die Dauer der Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen. Eine entscheidende Rolle beim Erlernen von sozialen Kompetenzen nehmen die Gleichaltrigen in einer Gruppe ein, da gerade junge Menschen das Bedürfnis haben, sich zu vergleichen. Dennoch sollten in den Wohngruppen – mit Blick auf den Angleichungsgrundsatz – sich auch die sozialen Normen und Werte, die ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. Die nach Satz 1 und 3 vorgesehene Beschränkung auf geeignete, gruppenfähige Jugendstrafgefangene trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Jugendstrafgefangene aufgrund ihrer Persönlichkeit nicht oder nur bedingt gemeinschaftsfähig sind (z.B. wegen stark erhöhter Gewaltbereitschaft, erheblicher Rückzugstendenzen oder sozialer Unverträglichkeit). Ihre Unterbringung in der Wohngruppe würde den Förder- und Bildungserfolg der anderen Wohngruppenmitglieder gefährden.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in einer Wohngruppe verfolgte Ziel als Maßnahme zur Vermittlung und Einübung eines sozialadäquaten Zusammenlebens. Die Jugendstrafgefangenen müssen sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen. Die dem Förder- und Bildungsauftrag zuwiderlaufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können so zurückgedrängt werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 zeichnet sich der Wohngruppenvollzug durch eine besondere pädagogische Betreuung aus. Die pädagogische Begleitung der Jugendstrafgefangenen in Wohngruppen ist besser möglich als in Abteilungen mit einer größeren Anzahl von Jugendstrafgefangenen und einer dadurch auch bedingten höheren Fluktuation. Auch die feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuungs- und Bezugspersonen der Gruppenmitglieder ist wesentlich für einen funktionierenden Wohngruppenvollzug. Durch Bildung von Teams für bestimmte Wohngruppen, die auch regelmäßige Teambesprechungen durchführen, können die Entwicklungsprozesse in der Wohngruppe strukturierter begleitet und auf Veränderungen sowohl im positiven als auch im negativen Sinne zeitnah und unmittelbar reagiert werden. Satz 3 sieht vor, dass die Wohngruppen für eine überschaubare Anzahl von Jugendstrafgefangenen einzurichten sind, ohne dass ein konkreter Zahlenwert im Gesetz genannt wird. Denn zur optimalen Wohngruppengröße gibt es keine empirischen Belege. Gegen die Festlegung einer bestimmten Wohngruppengröße, sei es in Form einer Mindest- oder Höchstanzahl, spricht ferner, dass der Betreuungsbedarf je nach den bei den Jugendstrafgefangenen vorhandenen Bedürfnissen und sozialen Defiziten variiert, so dass unterschiedlich große Wohngruppen innerhalb der Anstalt zu bevorzugen sind. Die zur gemeinsamen Nutzung außerhalb der Hafträume vorgesehenen

Einrichtungen wie etwa Küchen und Gemeinschaftsräume sind jugendgemäß wohnlich zu gestalten, wobei es auch gilt hier die Übersichtlichkeit zu wahren, um die Kontrolle zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ermöglichen zu können. Durch Sitzecken und Bilder bzw. farbliche Gestaltung der Wände ist die wohnliche Gestaltung der Gruppenräume als ein fortlaufender Gestaltungsprozess zu verstehen, der Teil der pädagogischen Arbeit ist.

Absatz 4 betont das Erfordernis von Kontinuität bei der erzieherischen Betreuung während der Freizeit der Jugendstrafgefangenen und an den Wochenenden. Denn gerade während dieser Zeiträume besteht oftmals das Bedürfnis, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner erreichen zu können, Unterstützung für eine geeignete und sinnvolle Freizeitgestaltung zu erfahren oder Hilfe zur Schlichtung von Streitigkeiten zu erhalten.

Zu § 17 (Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihren Kindern)

Die Bestimmung schafft – wie bereits § 27 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung – die Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisationschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisation bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Die zeitliche Grenze einer gemeinsamen Unterbringung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder korrespondiert mit der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Im Einzelfall ist stets ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Vollstreckung der Strafe und den Bedingungen des Vollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst wahr; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hin bewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Jugendstrafgefangene in ihrer Erziehungsaufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die selbst noch jungen und im eigenen Entwicklungsprozess befindlichen weiblichen Jugendstrafgefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden. Eine so erreichbare Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung wird sich gleichzeitig günstig auf die Eingliederung der weiblichen Jugendstrafgefangenen auswirken.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu § 18 (Geschlossener und offener Vollzug)

§ 18 entspricht bis auf einige sprachliche Änderungen § 13 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Jugendstrafgefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Die Unterbringung im offenen Vollzug wird davon abhängig gemacht, dass eine Erprobung der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf eine mögliche Missbrauchsgefahr verantwortet werden kann. Die Bestimmung schließt sich insoweit den geltenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug an, die sich in der Praxis bewährt haben. Damit besteht im Jugendstrafvollzug ein etwas weiterer Beurteilungsspielraum als im Rahmen der notwendigen Ausräumung von Missbrauchsbedürfnissen im Erwachsenenvollzug. Jugendstrafgefangene befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Sie sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Vollzugs (BVerfG, Urt. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2095 f.). Soweit die Bestimmung es erlaubt, beim Verbleib geringer Restzweifel zu Gunsten der Unterbringung im offenen Vollzug zu entscheiden, wird insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe in die Abwägung einzubeziehen sein.

Absatz 3 Satz 1 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – oder nicht mehr – vor, so sind die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Satz 2 ermöglicht es, Jugendstrafgefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug unterzubringen oder sie dorthin zurückzuverlegen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Dies können zum Beispiel Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, schulische Maßnahmen im Vollzeitunterricht oder therapeutische Maßnahmen sein. Nach Satz 3 sind Jugendstrafgefangene bei einer Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 19 Absatz 3 anzuhören; ihre Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt und auf Antrag ihre Verteidigerinnen, Verteidiger und Beistände sind darüber zu informieren.

Zu § 19 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie beinhaltet nunmehr neben dem Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 JStVollzG Bln in seiner bisherigen Fassung auch die spezielle Verlegung zur sicheren Unterbringung des § 65 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Unter einer Verlegung ist der auf Dauer angelegte Wechsel von Jugendstrafgefangenen in eine andere Anstalt zu verstehen. Ein Wechsel von Jugendstrafgefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungs- und Überstellungsnorm aus medizinischen Gründen findet sich neben § 19 Absatz 2 auch in § 78.

Aus Absatz 1 ergibt sich die prinzipielle Verbindlichkeit des Vollstreckungsplans, von dem nur aus den in Nummer 1 bis 3 aufgezählten Gründen abgewichen werden darf. Die Bestimmung trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt nach Nummer 1 in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Jugendstrafgefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Jugendstrafgefangenen erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen verfügt. Nummer 2 regelt die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Jugendstrafgefangenen an. Abweichend von § 65 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung verwendet die Bestimmung den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 3 1. Fall können insbesondere aufgrund einer Änderung des ursprünglichen Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, etwa bedingt durch Teilschließungen bei geplanten Umbauarbeiten, erforderlich sein. Verlegungen aus wichtigem Grund (Nummer 3 2. Fall) kommen z.B. aufgrund von plötzlichen Schadensereignissen, wie beispielsweise bedingt durch Brand- oder Überschwemmungsschäden, in Betracht.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt aus wichtigem Grund. Abweichend von § 12 Absatz 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung sind in Absatz 2 beispielhaft als wichtiger Grund, etwa die Überstellung zum Zweck der Durchführung von medizinischen Maßnahmen, der Begutachtung oder der Besuchsdurchführung benannt.

Absatz 3 Satz 1 trägt Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung und bestimmt, dass die Jugendstrafgefangenen vor Verlegungen und Überstellungen anzuhören sind. Nach Satz 2 kann die Anhörung bei einer Gefährdung der Sicherheit nachgeholt werden. Satz 3 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden. Verlegungen werden auf Antrag der Jugendstrafgefangenen ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen nach § 69 JGG mitgeteilt (Satz 4). Zudem bestimmt Satz 3, dass die Personensorgeberechtigten auch von einer Überstellung der Jugendstrafgefangenen zu unterrichten sind.

Nach § 112 Absatz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Abschnitt 4 – Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtung

Zu § 20 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 6 des in § 12 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Für den Jugendstrafvollzug hat die Sozialtherapie durch § 14 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung bereits eine gesetzliche Regelung erfahren. In § 20 wird die Sozialtherapie entsprechend § 18 StVollzG Bln (Artikel 1) nunmehr hinsichtlich ihrer Methodik, der Jugendstrafgefangenauswahl und dem Zeitpunkt der Unterbringung beziehungsweise ihrer Beendigung konkretisiert. Damit wird die Bestimmung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Ur. v. 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 u.a., NJW 2006, 2093, 2096) gerecht, wonach der Staat den Vollzug im Hinblick auf eine ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist.

Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Die Sätze 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Prüfung der Anzeigetheit allerdings Indizwirkung zu. Gleiches gilt für die Fälle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Jugendstrafgefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sie neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Jugendstrafgefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnostikverfahren ergibt. Des Weiteren muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen (§ 11 Absatz 5 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Eine Zustimmung der Jugendstrafgefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr sind sie zur Mitwirkung verpflichtet. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern (§ 5). Die Jugendstrafgefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen. Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahr einschlägiger Rückfalltaten ohne behandlerische Intervention umso größer ist, je jünger die Täterinnen und Täter bei der ersten Auffälligkeit waren. Voraussetzung ist, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist und abweichend von Absatz 2 die Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung vorliegt. Durch das Zustimmungserfordernis soll gewährleistet sein, dass bei diesen oftmals nicht einfach zu beurteilenden Fällen die bedingt durch zahlreiche praktische Erfahrungen fundierte sozialtherapeutische Fachkunde der Einrichtung mit einfließt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie zum Entlassungszeitpunkt voraussichtlich

beendet ist. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt. Nach Satz 2 soll bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der oder des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Jugendstrafgefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Abteilung nachhaltig gefährden.

Zu § 21 (Sozialtherapeutische Einrichtung)

Die Bestimmung verpflichtet gemäß Absatz 1 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für den Vollzug der Sozialtherapie eine besondere Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt einzurichten. Bei der sozialtherapeutischen Einrichtung als gesonderter Abteilung muss gewährleistet sein, dass die Leitung, das Behandlungsteam und in der Regel auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes klar von dem Personal der anderen Anstaltsbereiche getrennt sind. Gemeinsame Versorgungseinrichtungen und für die Sozialtherapie sich anbietende Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten können gemeinsam genutzt werden.

Absatz 2 konkretisiert die organisatorische und personelle Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Nach Satz 1 hat der Vollzug in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung auf die Grundsätze sozialtherapeutischer Behandlung abstellt, zu erfolgen. Die Wohngruppe bildet das Zentrum zwischenmenschlicher Beziehungen und soll Raum für Lernerfahrungen und Verantwortungsübernahme für sich und andere bieten. Zudem soll die Wohngruppe als therapeutische Gemeinschaft konzipiert sein, weshalb eine Betreuung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen sowie fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich vorgesehen ist. Auf der Grundlage dieser Betreuung können neben der Therapie auch gemeinschaftliche Aktivitäten oder regelmäßig Wohngruppenbesprechungen zwischen Bediensteten und Jugendstrafgefangenen stattfinden.

Absatz 3 sieht die für den Wohngruppenvollzug notwendigen baulichen Begebenheiten vor.

Abschnitt 5 – Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit

Zu § 22 (Ziel von Qualifizierung und Arbeit)

Der Abschnitt bezieht sich auf § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 und betont den hohen Stellenwert, den schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit für das Erreichen des Vollzugsziels haben. Die Sätze 1 und 4 entsprechen § 37 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Der Jugendstrafvollzug hat der Verantwortung für die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen dadurch zu entsprechen, dass die Vollzugsgestaltung besonders auf die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen ausgerichtet ist, die der künftigen beruflichen Integration der Jugendstrafgefangenen dienen. Die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung werden erheblich verbessert, wenn die Fähigkeit der Jugendstrafgefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt, verbessert oder erhalten wird. Die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen bringen nicht unerhebliche persönliche Defizite mit. Die schulischen und beruflichen Bildungsangebote sollen daher darauf ausgerichtet sein, dass es insgesamt auch um Persönlichkeitsbildung geht und damit um einen Beitrag zur Stabilisierung des Lebens, das heißt um Lernen an sich, um soziales Lernen, den Aufbau von Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin, die Entwicklung von Eigenverantwortung und Motivation und um die Verbesserung des Selbstwertgefühls. Diese Aspekte sind im Zusammenhang mit Berufs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von grundlegender Bedeutung (vgl. Willsch/Sandmann in: Ostendorf Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Auflage, § 4 Rn. 11).

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 12 Absatz 2). Jugendstrafgefangene sind gemäß § 23 Absatz 1 vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet. Die zuvor genannten Maßnahmen sind bei Jugendstrafgefangenen mit Defiziten im Ausbildungs- bzw. Arbeitsbereich durch ihre Ausrichtung und Durchführung besser eignet, diese Defizite abzubauen und somit zu ihrer beruflichen Integration beitragen. Der Vollzug hat daher möglichst ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen und wirtschaftlichen ergiebigen Arbeitsplätzen vorzuhalten.

Zu § 23 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung beitragen. Satz 1 greift deshalb § 37 Absatz 2 Satz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und schreibt ausdrücklich den Vorrang gegenüber arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining und Arbeit vor. Ein solcher Vorrang ist altersangemessen. Zwar unterliegt die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen nicht mehr der Schulpflicht. Häufig fehlt ihnen allerdings noch ein Schulabschluss, weshalb die Ausbildung grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang ist. Satz 2 stellt klar, dass die

Teilnahme an Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 und § 3 Absatz 9 Satz 2, sofern sie zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich eingestuft werden, nicht durch eine schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme beeinträchtigt werden darf. Sofern die besagten Maßnahmen – was der Regelfall sein dürfte – neben einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ebenfalls als zwingend erforderlich im Vollzugs- und Eingliederungsplan eingestuft werden, hat die Anstalt organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen sich zeitlich möglichst nicht überschneiden.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf sinnvolle schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Hierdurch wird nochmals betont, dass die Förderung und Erziehung der Jugendstrafgefangenen im Bereich der Aus- und Weiterbildung für die Erfüllung des Vollzugsziels und die Wiedereingliederung überragende Bedeutung hat. Dies entspricht auch den Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec (2008)11 in Nummer 50.1, wonach alle jungen Gefangenen Zugang zu sinnvoller Beschäftigung haben müssen und gemäß Nummer 19 ausreichende Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen sind. Im Vordergrund steht bei dem Schulunterricht nach Satz 2 der Haupt- und Förderunterricht. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und Deutschkurse vorzusehen. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Jugendstrafgefangenen ist kaum in der Lage, anspruchsvollem Unterricht zu folgen. Die Jugendstrafgefangenen verbinden bei ihrer Inhaftierung mit dem Begriff „Schule“ häufig negative Erfahrungen. Meist haben sie die Schule vor ihrer Inhaftierung nicht mehr regelmäßig besucht oder diese abgebrochen. Ziel der Anstalt muss es deshalb sein, ihnen eine positive Einstellung zur Schule zu vermitteln und ihre Defizite auszugleichen. Dabei sollen die Ursachen früheren Versagens in der Schule oder bei der Ausbildung aufgearbeitet und die Jugendstrafgefangenen motiviert werden, eine angefangene Ausbildung – auch bei erneut auftretenden Schwierigkeiten – fortzusetzen. Soweit es Jugendstrafgefangene gibt, deren Fähigkeiten durch eine höhere schulische Bildung gefördert werden können, soll dies ebenfalls vermittelt werden, gegebenenfalls sind hierfür externe Schulträger heranzuziehen. Daneben ist berufsbildender Unterricht zur Flankierung beruflicher Ausbildungsmaßnahmen anzubieten. Die Anstalt arbeitet hierfür mit externen Berufsschulen zusammen. Bei der Festlegung von Lerninhalten und Methoden bzw. Organisationsformen ist nach Satz 3 der Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Satz 4 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werden.

Absatz 3 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Jugendstrafgefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen muss die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und

externen Maßnahmeträgern, unverzichtbar. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Jugendstrafgefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVollzDSG Bln zu beachten.

Absatz 4 entspricht § 37 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung, trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Absatz 5 begrenzt die Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für weibliche Jugendstrafgefangene und stellt diese entsprechend der gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger werdender und stillender Mütter frei.

Zu § 24 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)

Die Bestimmung definiert als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Jugendstrafgefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss. Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Jugendstrafgefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 104 Absatz 2 verlangt, eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 25 (Arbeitstraining)

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Jugendstrafgefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme. Es kann auch genutzt werden, um Jugendstrafgefangene auf die grundsätzlich vorrangige Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme vorzubereiten. Das Arbeitstraining soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Es soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressatinnen und Adressaten der Maßnahme sind Jugendstrafgefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Jugendstrafgefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiterinnen und Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainerinnen und Trainer, die die Jugendstrafgefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 26 (Arbeitspflicht)

Durch Arbeit werden ebenso wie durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Jugendstrafgefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes. Absatz 1 Satz 1 formuliert in Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Verpflichtung Jugendstrafgefangener, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus dem Arbeitsbereich auszuüben, sofern sie nicht an einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Die Bezugnahme auf die Vorgaben des § 12 Absatz 2 in Satz 2 verdeutlicht jedoch zugleich, dass im Arbeitsbereich wiederum arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining der Arbeit vorgehen, wenn sie zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich eingestuft werden, um die Jugendstrafgefangenen zur Steigerung ihrer Wiedereingliederungschancen zu befähigen, nach ihrer Entlassung eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen aufnehmen zu können. Auch die Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10, das heißt beispielsweise die Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen, gehen vor. Wesentlicher Gedanke ist hierbei, dass die Jugendstrafgefangenen während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken sollen. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gemäß Satz 3 sind in Anlehnung an § 37 Absatz 1 Satz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung bei der Zuweisung der Beschäftigung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Der Begriff „Fähigkeiten“ umfasst sowohl körperliche als auch geistige Leistungskapazitäten und schützt damit Jugendstrafgefangene vor der

Zuweisung überfordernder Tätigkeit. Auch die Interessen („Neigungen“) der Jugendstrafgefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen, um sie zusätzlich zu motivieren.

Absatz 2 begrenzt die Arbeitspflicht und stellt weibliche Jugendstrafgefangene von dieser frei, die gesetzlichen Beschäftigungsverboten unterliegen.

Zu § 27 (Beschäftigungsbedingungen und Ablösung)

Die Bestimmung entspricht § 25 StVollzG Bln (Artikel 1). Nach § 27 Absatz 1 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe an die von der Anstalt vorgegebenen Beschäftigungsbedingungen gebunden. Satz 2 greift die Regelung des § 76 Absatz 1 Satz 2 StVollzG auf. Nach dem Mutterschutzgesetz ist der Arbeitsplatz bei werdenden und stillenden Müttern zum Schutz von Leben und Gesundheit entsprechend auszugestalten, etwa ist bei einer ständigen Tätigkeit im Stehen eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

Absatz 2 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen, soweit dies aus Gründen, die in der Person der Jugendstrafgefangenen liegen (Nummer 1 und 2), zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (Nummer 3) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 4) erforderlich ist. Eine Ablösung nach erfolgloser Abmahnung gemäß Nummer 2 kann etwa bei Arbeitsverweigerung, intensiver Störung des Betriebsfriedens oder Nichtbeachtung erläuterter Sicherheitsvorschriften erfolgen. Wie die Anstalt letztlich auf solch pflichtwidriges Verhalten der Gefangenen reagiert, das heißt mit Ablösung und/oder erzieherischen Maßnahmen bzw. Disziplinarmaßnahmen (§§ 96 ff.), steht in ihrem Ermessen. Sofern in Absatz 2 kein spezieller Ablösungstatbestand normiert ist, findet die Grundnorm zur Aufhebung von vollzuglichen Maßnahmen gemäß § 101 Anwendung. Hierunter fällt beispielsweise der Widerruf der Arbeitszuweisung aus betriebsbedingten Gründen bei Mangel an Arbeitsaufträgen oder bei Abbau von Arbeitsplätzen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen vor der Ablösung als einer sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung anzuhören, um ihnen zuvor die Gelegenheit zur Äußerung und Darlegung ihrer Sichtweise zu geben. Hat die Ablösung umgehend wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zu erfolgen, so kann von einer vorherigen Anhörung gemäß Satz 2 abgesehen und diese nachgeholt werden. Satz 3 legt die Fälle fest, bei denen die Jugendstrafgefangenen als verschuldet ohne Beschäftigung gelten.

Zu § 28 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung, die im wesentlichen § 37 Absatz 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, ermöglicht es den Jugendstrafgefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungsstelle

geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Jugendstrafgefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Die Bezugnahme auf § 46 ermöglicht das Erteilen von Weisungen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass das Entgelt in der von den Regelungen dieses Gesetzes vorgesehenen Weise verwendet wird. Nach Satz 2 ermöglicht die Bestimmung jedoch in geeigneten Fällen die Überweisung der Einkünfte auf ein externes Konto, um so zu verhindern, dass Dritte, beispielsweise auf der Arbeitsstelle, von der Inhaftierung erfahren, und um den Jugendstrafgefangenen eine Erprobung auch in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen.

Zu § 29 (Freistellung)

Die Bestimmung knüpft an § 37 Absatz 5 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an und gewährt den Jugendstrafgefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Jugendstrafgefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Jugendstrafgefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Jugendstrafgefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“ (Montag bis Sonnabend), sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Jugendstrafgefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, der insoweit dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Der Freistellungsanspruch ist zeitlich auf das Jahr beschränkt, das dem halben Jahr ununterbrochener Arbeit folgt. Die Jugendstrafgefangenen sollen angehalten werden, die Freistellung nicht anzusparen, sondern tatsächlich zu nehmen, damit ihr Zweck - die Erhaltung der Arbeitskraft - erfüllt werden kann.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Maßnahmen und Arbeitstraining vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen. Von der vollzuglichen Praxis erarbeitete Konzepte zeigen, dass es auch im Bereich der arbeitstherapeutischen Maßnahmen und des Arbeitstrainings, etwa im Rahmen eines sich aufbauenden Stufenkonzepts, sogenannte Vollzeitmaßnahmen geben kann.

Abschnitt 6 – Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 30 (Grundsatz)

Die Bestimmung stimmt mit § 46 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und enthält den Grundsatz, dass die Jugendstrafgefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 31 bis 33), Telefongespräche (§ 35), Schriftwechsel (§§ 36 bis 39) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 43) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 42 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen von besonderer Bedeutung sind. Satz 2 verpflichtet die Anstalt deshalb dazu, die Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, zu fördern und entspricht damit Nummer 24.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 32, 37), oder überwacht (§ 34 Absatz 1, § 39 Absatz 1) werden. Besuche werden in der Regel beaufsichtigt (§ 33 Absatz 3) und Schreiben im geschlossenen Vollzug regelmäßig einer Sichtkontrolle unterzogen (§ 38). Zudem können Schreiben angehalten werden (§ 40). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Jugendstrafgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden. In § 41 ist die neben der mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (§ 31 Absatz 4, § 33 Absatz 2, 4 und 6, § 34 Absatz 2, § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 2) weitere privilegierte überwachungs- und beaufsichtigungsfreie Kommunikation mit bestimmten Institutionen und Personen geregelt.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach §§ 44 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 48 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 31 (Besuch)

§ 31 greift § 47 Absatz 1 bis 3 und § 49 Satz 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 konkretisiert das Recht der Jugendstrafgefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Jugendstrafgefangenen berechtigt oder

verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Diese Personengruppen, die ein von § 31 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 32 bis 34.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit vier Stunden im Monat. Die gegenüber Strafgefangenen deutlich erhöhte Mindestbesuchszeit ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher und Heranwachsender nach sozialen Kontakten Rechnung zu tragen. Die Besuchsmöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Jugendstrafgefangenen insbesondere familiäre Beziehungen aus der Haft heraus regelmäßig pflegen und entwickeln können, um die Möglichkeit zur sozialen Wiedereingliederung zu haben. Aus diesem Grunde ist auch dem hierzu grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen, dass die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte – auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 GG – um ein Mehrfaches über denen im Erwachsenenstrafvollzug angesetzt werden müssen (a.a.O., S. 2096). Soweit im Einzelfall allerdings Sicherheits- oder Resozialisierungsinteressen berührt sind, können Besuche nach Maßgabe von § 32 untersagt werden. Die Sätze 3 und 4 enthalten besondere Bestimmungen für Jugendstrafgefangene, die bereits eigene Kinder haben. Die Jugendstrafgefangenen müssen ihre Vater- bzw. Mutterschaft nachweisen. Kontakte zu ihren Kindern werden unter Berücksichtigung des Erziehungsauftrags und des Kindeswohls besonders gefördert. Zur Prüfung des Kindeswohls wird in der Regel das Jugendamt einzuschalten sein. Bei Besuchen von ihren Kindern erhöht sich die Gesamtdauer der Besuchszeit um zwei weitere Stunden. Durch diese auch im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug erweiterten Besuchsmöglichkeiten soll die emotionale Bindung besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl gestärkt werden. Satz 5 regelt, dass Besuchsmöglichkeiten gerade auch an Wochenenden und Feiertagen vorzusehen sind. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz, dass der größte Teil der Berufstätigen an diesen Tagen frei hat und deshalb die Familie und Freunde dann Zeit gemeinsam miteinander verbringen können.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt über Absatz 1 hinaus, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten am Stück, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, Einrichtung einer Kinderspielecke oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Erziehung und Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

Absatz 4 ermöglicht den Jugendstrafgefangenen zu den bestimmten dort aufgeführten Personen, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Kontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne

Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation dieser Besucherinnen und Besucher zu überprüfen, beispielsweise können Verteidigerinnen und Verteidiger sich gegenüber der Anstalt durch eine Vollmacht oder einen Bestellungsbeschluss des Gerichts (§ 141 StPO) beziehungsweise ihren Anwaltsausweis ausweisen. Der Beistand gemäß § 69 JGG hat sich durch eine Bestellsurkunde des Gerichts auszuweisen.

Zu § 32 (Untersagung von Besuchen)

Die Bestimmung stimmt in den Nummern 1, 2 und 4 weitgehend mit § 48 JStvollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und gibt der Anstalt die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie Beiständen nach § 69 JGG und den in § 41 benannten Mitgliedern bestimmter Institutionen und dort aufgeführten Personen Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn eine Besucherin oder ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Jugendstrafgefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jugendstrafgefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Verletztenschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 24.2). Die Prüfung durch die Anstalt soll Verletzte davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Verletzte unabhängig von dem Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und von einem möglichen Verwandtschaftsverhältnis davor zu schützen, dass die Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen ihnen schaden könnte, wird der Anstalt eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Nummer 4 sieht eine jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeit der Außenkontakte vor. Danach kann die Anstalt Besuche untersagen, wenn die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Jugendstrafgefangenen nicht einverstanden sind. Dadurch wird die nach Artikel 6 Absatz 2 GG geschützte Position der erziehungsberechtigten Eltern von Jugendlichen berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Erziehungsauftrag der Anstalt gewahrt, da diese nicht an die Entscheidung der Personensorgeberechtigten gebunden ist, sondern ihr in der Prüfung eines Besuchsverbots Ermessen eröffnet ist. Sie hat unter Berücksichtigung des

Vollzugsziels insbesondere zu prüfen, ob eine Untersagung des Besuchs tatsächlich dem Interesse der Jugendstrafgefangenen entspricht. Die nähere Ausgestaltung der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei Fragen des Besuchs kann die Anstalt unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 7 regeln.

Zu § 33 (Durchführung der Besuche)

§ 33 fasst im Wesentlichen die Bestimmungen der § 47 Absatz 4, § 49 Satz 3 und 4, § 50 Absatz 2, 3 und 5 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung zusammen. Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Nach § 24 JVollzDSG Bln haben die Besucherinnen und Besucher zudem Anordnungen zu ihrer Identifikation Folge zu leisten, um beispielsweise die Umgehung von Besuchsverboten oder einen Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Jugendstrafgefangenen zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen gelten grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen nach § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 2 die von diesen Berufsträgerinnen und Berufsträgern in der die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung und rechtlichen Vertretung, die es grundsätzlich verbieten, dass Dritte von dem Inhalt der Unterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstalt, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung grundsätzlich technischer Hilfsmittel zu bedienen. In diesen Fällen ist die Anstalt jedoch verpflichtet, die zu beaufsichtigenden Personen gemäß § 18 Absatz 4 JVollzDSG Bln darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendstrafgefangenen und ihrer Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind daher durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind. Eine Aufzeichnung darf unter Beachtung der engen Vorgaben des § 23 JVollzDSG Bln erfolgen, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die erhobenen Daten, die nicht dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung unterfallen dürfen, binnen sehr kurzer Frist daraufhin zu überprüfen sind, ob sie weiter, insbesondere zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, benötigt werden.

Absatz 4 enthält ein Beaufsichtigungsverbot für Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache und dient damit der ungestörten Kommunikation. Das Bedürfnis zum unbeaufsichtigten Gedankenaustausch besteht bei der Verteidigung, um nicht einmal den Anschein

einer Einflussnahme auf den Strafprozess oder auf das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer aufkommen zu lassen. Aber auch bei Besuchen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, findet in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache keine Beaufsichtigung statt, damit als Ausfluss aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Jugendstrafgefangenen und zum Schutz des allgemeinen Vertrauens in diese Berufsgruppe, unbefangene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich im Rahmen der rechtlichen Vertretung anvertraut werden können. Besuche von Beiständen nach § 69 JGG sind ebenfalls von der Beaufsichtigung ausgenommen.

Nach Absatz 5 Absatz 1 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Gleiches gilt in den Fällen, in denen von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf Jugendstrafgefangene ausgeht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter der strengen Voraussetzung des Satzes 2 abgesehen werden kann. Satz 1 letzter Halbsatz ermöglicht auch einen Abbruch des Besuchs, wenn von den Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeübt wird. In der Praxis treten gelegentlich Situationen auf, in denen Jugendstrafgefangene, die meist altersbedingt noch leicht beeinflussbar sind, z.B. von ehemaligen Mittätern besucht werden, die versuchen, sie gegen die im Vollzug geltenden Regeln aufzubringen. In solchen Fällen muss die Möglichkeit bestehen, sofort zu reagieren. Die Tatsache, dass die Besucherinnen oder Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben, kann auch im Einzelfall einen Besuchsabbruch von Familienangehörigen rechtfertigen. Im Unterschied zu § 32 ist hier nicht lediglich die Gefahr, sondern der Eintritt eines schädlichen Einflusses Voraussetzung für den Eingriff. Allerdings ist in solchen Fällen im Rahmen der Ermessensprüfung eine besonders sorgfältige Abwägung mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 GG vorzunehmen.

Nach Absatz 6 Satz 1 dürfen beim Besuch grundsätzlich weder von den Jugendstrafgefangenen noch von den Besucherinnen oder Besuchern Gegenstände übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen oder unbemerkt wieder hinausgelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Für die Besucherinnen und Besucher gilt dieses Verbot allerdings nur für von außerhalb der Anstalt mitgebrachte, sogenannte eingebrachte, Gegenstände. Von dieser Bestimmung sind damit nicht Waren umfasst, die Besucherinnen und Besucher innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Gefangenen erwerben können, etwa an von der Anstalt aufgestellten Nahrungs- und Genussmittelautomaten (sog. Automatenzug). Diese Waren können den Jugendstrafgefangenen während des Besuchs überreicht werden.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger und der Beistände nach § 69 JGG generell, Schriftstücke und Unterlagen der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden

Personengruppen im Vergleich zu Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Beiständen weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 7 regelt die dem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Besuche sind ein wesentliches Element sozialer Kontaktpflege. Gleichwohl entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuche auch dazu benutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände in die Anstalten einzubringen. Dieser Missbrauch des Besuchsrechts bedroht die Sicherheit der Anstalten, gefährdet das Erreichen des Vollzugsziels und schmälert somit auch den Schutz der Allgemeinheit. Die Anstalt kann daher im Einzelfall die Verwendung einer Trennvorrichtung anordnen. Eine Anordnung ist danach zulässig, wenn im Einzelfall Jugendstrafgefangene oder deren Besucherinnen oder Besucher konkret befürchten lassen, durch Übergabe von Gegenständen die Sicherheit der Anstalt zu gefährden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei Jugendstrafgefangenen unerlaubte Gegenstände gefunden wurden. Die Anstalt wird dann bei der Wahl der Trennvorrichtung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben werden. Unter Trennvorrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die deckenhohe Glas- bzw. Plexiglasscheibe (Trennscheibe) als auch der ca. 20-30 cm hohe Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische zu verstehen. Durch die deckenhohe Trennscheibe ist jede Berührung zwischen den Jugendstrafgefangenen und Besucherinnen und Besuchern unmöglich. Die Verständigung findet über Sprechschlitze oder mittels einer Gegensprechanlage statt. Die optische Überwachung mittels Trennscheibe stellt damit diejenige mit der höchsten Eingriffsintensität dar. Sie ist als vorübergehende Maßnahme beispielsweise bei Besuchen hinzunehmen, wenn Jugendstrafgefangene Drogenhandel im Vollzug betrieben haben oder gegen sie ein entsprechender dringender Verdacht besteht. Der Einsatz einer solchen Trennscheibe stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Der Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische soll hingegen als Übergabe- und Durchreichesperre ein gemeinsames Zugreifen oder Berühren auf der Tischplatte zwischen Jugendstrafgefangenen und deren Besucherinnen oder Besuchern, und damit die unerlaubte Übergabe von Gegenständen oder Substanzen verhindern. Im Gegensatz zur deckenhohen Trennscheibe ist die Verwendung des Tischaufsatzes für die Jugendstrafgefangenen weniger belastend, da der Blickkontakt nicht durch eine Scheibe unterbrochen ist und ein normaler Sprechkontakt möglich ist (vgl. hierzu KG, Beschl. v. 10.06.2009, 2 Ws 510/08, NStZ-RR 2009, 388 ff.).

Zu § 34 (Überwachung von Gesprächen)

§ 34 entspricht § 50 Absatz 1 und 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung; erweitert jedoch den neben der Verteidigung und dem Beistand privilegierten Personenkreis um die Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare. Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Beaufsichtigung nach § 33 Absatz 3, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines

Gesprächs müssen konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die den Jugendstrafgefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. § 22 Absatz 1 JVollzDSG Bln ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der akustischen Gesprächskontrolle technischer Hilfsmittel zu bedienen; § 22 Absatz 2 JVollzDSG Bln verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Jugendstrafgefangenen und der Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Eine Aufzeichnung ist nur in den engen Grenzen des § 23 JVollzDSG Bln erlaubt; eine Speicherung von Daten, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, ist nicht zulässig. Nicht erfasst sind hiervon Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden (§ 23 Absatz 3 und 4 JVollzDSG).

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen und Gesprächen mit Beiständen nach § 69 JGG sowie Gesprächen mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache generell ausgeschlossen.

Zu § 35 (Telefongespräche)

§ 35 entspricht § 55 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Jugendstrafgefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate in der Regel unüberwacht. Telefonate der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und Beiständen gemäß § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache sind entsprechend § 31 Absatz 4 zu gestatten.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Zudem ist den Jugendstrafgefangenen nach § 1 des Berliner Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG) der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände der Anstalten untersagt.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Jugendstrafgefangenen und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Fällen der Überwachung trifft die Anstalt, da es sich um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Jugendstrafgefangenen überlassen werden kann.

Nach Absatz 2 Satz 1 tragen die Jugendstrafgefangenen zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In

begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt nach Satz 2 die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 36 (Schriftwechsel)

§ 36 entspricht § 51 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Jugendstrafgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Jugendstrafgefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 35 Dargelegte entsprechend.

Zu § 37 (Untersagung von Schriftwechsel)

Die Bestimmung greift § 51 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und gibt der Anstalt die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 32.

Zu § 38 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

§ 38 Absatz 1 und Absatz 4 stimmen mit § 53 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein. Die Absätze 2 und 3 sind an die Regelungen in der Ausführungsvorschrift zu § 52 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnt.

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Jugendstrafgefangenen und den Empfang der an die Jugendstrafgefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel kontrolliert werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt im geschlossenen Vollzug ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Die allgemeine Sichtkontrolle, die sich unabhängig von individuellen Missbrauchsbedürfnissen auf alle Jugendstrafgefangenen erstreckt, trägt dem Sicherheitsbedürfnis geschlossener Anstalten Rechnung. Ansonsten bestünde auch die Gefahr, dass unkontrollierte Jugendstrafgefangene durch andere Jugendstrafgefangene, die der Postkontrolle unterfallen, unter Druck gesetzt werden könnten, über deren Post unbemerkt verbotene Beilagen in die Anstalt einzubringen.

Nach § 39 Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihre Beiständen nach § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren vorbehaltlich der Regelung in den Sätzen 2 und 3 inhaltlich nicht überwacht. Die Erfahrungen in der

Praxis haben jedoch gezeigt, dass Jugendstrafgefangene diesen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Insofern muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen und diese Schreiben zurückzusenden bzw. zurückzugeben. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben verbotene Gegenstände, etwa Drogen oder Waffen, beinhalten. Die Schreiben sind sodann den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Nach Absatz 4 Satz 1 haben die Jugendstrafgefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Jugendstrafgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidiger- und Beistandspost sowie für Rechtsanwalts- und Notarspost, in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, die aber gemäß § 85 Absatz 1 Satz 3 in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Nach Satz 2 können verschlossene Schreiben zur Habe der Jugendstrafgefangenen genommen und gemäß § 55 Absatz 1 aufbewahrt werden.

Zu § 39 (Überwachung von Schriftwechsel)

§ 39 entspricht im Wesentlichen § 52 Absatz 1 und 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels. Die Regelung stellt klar, dass der Schriftwechsel nur inhaltlich überwacht werden darf, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und muss im Lichte der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und angewendet werden. In Übereinstimmung mit der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 29 Absatz 3 StVollzG und insoweit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, ist in einer geschlossenen Anstalt höchster Sicherheitsstufe die Anordnung einer allgemeinen Überwachung des nicht von gesetzlichen Sondervorschriften - wie zum Beispiel in Absatz 2 - erfassten Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit der Anstalt zulässig, ohne dass es jeweils auf die Gefährlichkeit der einzelnen davon betroffenen Gefangenen ankommt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225-227; KG, Beschl. v. 31.07.2013, 2 Ws 300/13, Rn. 9 ff. nach juris). Denn es entspricht den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass in Anstalten, in denen viele besonders gefährliche Gefangene untergebracht sind, im Fall einer nur für einzelne Gefangene angeordneten Überwachung des Schriftwechsels selbst gutwillige und zur Mitarbeit bereite Gefangene durch andere Mitgefangene zu Missbräuchen ihres Schriftwechsel veranlasst und dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden können. Diese Erfahrungen treffen im

besonderen Maße auch für den Jugendstrafvollzug zu, da die Mehrzahl der dort inhaftierten Jugendstrafgefangenen in ihrer Persönlichkeit noch nicht gefestigt sind und somit leichter beeinflussbar sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn in Anstalten des geschlossenen Vollzugs stichprobenweise eine inhaltliche Überwachung von Schriftwechseln angeordnet wird, um zum Beispiel nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch (vgl. § 86) Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigerinnen, Verteidigern und ihren Beiständen nach § 69 JGG sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 33 Absatz 2) und für die Überwachung der Gespräche (§ 34 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Jugendstrafgefangene und sehen eine Ausnahme für den ansonsten grundsätzlich unüberwachten Schriftwechsel mit dem zuvor genannten privilegierten Personenkreis vor. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit den zuvor genannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Zu § 40 (Anhalten von Schreiben)

§ 40 entspricht im Wesentlichen § 54 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Jugendstrafgefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Jugendstrafgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird, soweit es nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt wird, weil die Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 2 ansonsten einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, nach Satz 2 entweder zurückgegeben oder von der Anstalt verwahrt, da die Absendenden weiterhin das Eigentum innehaben.

Nach Absatz 4 dürfen Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten werden.

Zu § 41 (Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen)

§ 41, der § 52 Absatz 2 JStVollzG Bln in seiner bisherigen Fassung aufgreift, stellt den Verkehr der Jugendstrafgefangenen mit bestimmten Personen und Institutionen der privilegierten Kommunikation mit Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gleich und entspricht im Wesentlichen § 119 Absatz 4 StPO. Die in dieser Vorschrift wie auch in § 39 StVollzG Bln (Artikel 1) aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Jugendstrafgefangene unbelastet von einer etwaigen Beaufsichtigung oder Überwachung mündlich oder schriftlich an sie wenden können (vgl. hierzu auch BT-Drs. 16/11644 S. 28-30). § 41 erweitert den Kreis der besonders geschützten Kommunikation auf die oder den Opferbeauftragten des Landes Berlin und den Berliner Vollzugsbeirat und dessen Mitglieder (Nummer 17 und 18).

Um möglichen Missbrauchsgefahren beim Schriftwechsel vorzubeugen, ist in Absatz 1 Satz 1 geregelt, dass an diese Institutionen oder Personen gerichtete Schreiben Jugendstrafgefangener nur dann nicht überwacht werden, wenn sie an die Anschriften der im Katalog im Einzelnen aufgelisteten Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Satz 2 sieht vor, dass eingehende Post der genannten Stellen oder Personen nur dann nicht überwacht werden darf, wenn die Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststehen. Im Zweifelsfall kann die Anstalt daher auch gehalten sein, sich im Wege der Rückfrage Gewissheit über die Identität der Absenderinnen oder Absender zu verschaffen. Sofern die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht, hat lediglich eine Sichtkontrolle auf verbotene Einlagen entsprechend § 38 Absatz 3 zu erfolgen.

Zur Sicherstellung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze schreibt Absatz 2 vor, dass Absatz 1 für den Schriftverkehr der Jugendstrafgefangenen zur Ausübung des Wahlrechts entsprechend gilt, mithin die Briefwahlunterlagen nicht überwacht werden dürfen.

Absatz 3 stellt entsprechend § 40 Absatz 4 klar, dass Schreiben, deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, nicht angehalten werden dürfen.

Die Absätze 4 und 5 regeln, dass Besuche und Telefonate der Jugendstrafgefangenen mit dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu gestatten sind und weder beaufsichtigt noch überwacht werden.

Zu § 42 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft eröffnet werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist

dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht in Satz 1 ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstalt in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Jugendstrafgefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Von dieser Bestimmung sind Lern- und Anwendungsangebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Jugendstrafgefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Jugendstrafgefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 43 (Pakete)

§ 43 entspricht weitgehend § 56 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Nach Absatz 1 Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs-, Genuss-, und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Der Paketempfang hat für die Jugendstrafgefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieterinnen und Anbieter des Versandhandels möglich. Die Kontrolle dieser Pakete ist mit geringem Aufwand möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter bereits überprüft hat. Vor allem können Nahrungs- Genuss- und Körperpflegemittel über den Anstaltseinkauf bezogen werden (vgl. § 61). Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen.

Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderinnen oder Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Jugendstrafgefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 55 Absatz 2 Satz 1 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Jugendstrafgefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 35 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7 – Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zu § 44 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 44 bereits in seiner Überschrift sowie in Absatz 2 abweichend von § 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung ausdrücklich heraus.

In Lockerungen sollen die Jugendstrafgefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von der bisherigen Regelung des Bundesrechts und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 16 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen, da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf

Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 definiert den Begleitausgang. Das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen vertrauenswürdigen externen Person, beispielsweise einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer Vollzugshelferin oder eines Vollzugshelfers, trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Jugendstrafgefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang nach Nummer 3 ist - anders als der Urlaub des § 13 Absatz 1 Satz 1 StVollzG und des § 16 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung - nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Nummer 5 sieht darüber hinaus die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger vor. Damit wird die schon nach § 91 Absatz 3 JGG alte Fassung gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als Vollzugslockerung ausgestaltet. Die Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen dient vor allem dazu, zur Eingliederung der Jugendstrafgefangenen den Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu erleichtern. Sie ermöglicht den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter. Die Bestimmung sieht für diese Fälle gemäß Absatz 1 Satz 2 die Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters vor, da die Unterbringung über einen längeren Zeitraum erfolgt und eine Abstimmung bezüglich der Entlassungsplanung anzustreben ist. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Jugendstrafgefangenen in der außervollzuglichen Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge zu leisten haben.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 wie bei der Eignungsprüfung für den offenen Vollzug (§ 18 Absatz 2) den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung von Lockerungen, sofern sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen voraus. Um diese zu erlangen und die Jugendstrafgefangenen im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen, wird in der Regel ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich sein.

Nach Absatz 3 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während der Lockerungen bestehen, da die Jugendstrafgefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Jugend- bzw. Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt. Während des Aufenthalts in einer besonderen Erziehungseinrichtung erteilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen und für das Konzept und die Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts-, Arbeits- und Verhaltensweisungen.

Zu § 45 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Jugendstrafgefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Jugendstrafgefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Jugendstrafgefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Eine medizinische Behandlung stellt dementsprechend nur dann einen wichtigen Anlass dar, wenn sie sachlich notwendig ist und nach Einschätzung der behandelnden Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte innerhalb der Anstalt nicht durchführbar ist.

Nach Absatz 2 ist § 44 Absatz 2 und 3 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anzuwenden. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr.

Zu § 46 (Weisungen für Lockerungen)

Die Bestimmung greift § 17 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass. Als mögliche Weisungen kommen beispielsweise die Anordnung in Betracht, sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden und Proben zur Überwachen dieser Weisung in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

Satz 3 trägt Gesichtspunkten des Verletztenschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Jugendstrafgefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen der Verletzten stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für die Verletzten belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Jugendstrafgefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 47 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung)

§ 47 entspricht § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 1. Fall und Nummer 2 1. Fall sowie § 18 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. In Absatz 1 Satz 1 wird die Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 44. Die Jugendstrafgefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d. h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Fesselung nach § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 1. Fall in Verbindung mit Absatz 5, an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Jugendstrafgefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 45 sein, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen gemäß § 44 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und Vollzugslockerungen nach § 44 Absatz 2 noch nicht gewährt werden können.

Satz 2 entspricht § 12 StVollzG. Auf die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Jugendstrafgefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen und einem externen Facharzt vorzustellen. Die stationäre Aufnahme von Jugendstrafgefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs ist in § 78 Absatz 2 geregelt. Ob dann eine medizinische Untersuchung und Behandlung der Jugendstrafgefangenen – ggf. auch gegen deren natürlichen Willen – erfolgt, richtet sich unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten etwa nach den Vorgaben der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte, den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zur rechtlichen Betreuung, nach dem Berliner Gesetz für psychisch Kranke oder dem Infektionsschutzgesetz. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Jugendstrafgefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Jugendstrafgefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 44 Absatz 1, da die Jugendstrafgefangenen unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Jugendstrafgefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Personen, beispielsweise Passantinnen und

Passanten, nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Jugendstrafgefangene handelt. Deshalb ist die Zustimmung der Jugendstrafgefangenen hierzu - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Jugendstrafgefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Jugendstrafgefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Jugendstrafgefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 48 (Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung knüpft an § 19 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine vorzeitige Entlassung wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Jugendstrafgefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Jugendstrafgefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Jugendstrafgefangenen tätig zu werden. Soweit Jugendstrafgefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe.

Die Vorbereitung der Entlassung, die spätestens ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 12 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Die Bewährungshilfe, das Jugendamt und die Führungsaufsichtsstelle sind nach Satz 2 verpflichtet, sich für ihre künftigen Probandinnen und Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Jugendstrafgefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Jugendstrafgefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVOllzDSG Bln zu beachten.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Jugendstrafgefangenen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Dieser dient dazu, die Jugendstrafgefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit zu ermöglichen. Jugendstrafgefangenen kann ein zusammenhängender Langzeitausgang von bis zu drei Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Jugendstrafgefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis, die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Da davon ausgegangen werden kann, dass eine fördernde und erzieherische Einwirkung auf die Jugendstrafgefangenen stets einen gewissen Zeitraum benötigt, kann diese Form des Langzeitausgangs frühestens nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden. Diese Regelung ermöglicht, dass die Bediensteten Jugendstrafgefängnisse auf ihrem Weg in die Freiheit unter realistischen Bedingungen begleiten und beraten können. Dabei gewährt sie in mehrfacher Hinsicht Sicherheit, dass die Anstalt mit ihren Hilfen und Kontrollen präsent bleibt. Für die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter, die oder der über eine vorzeitige Entlassung der Jugendstrafgefangenen zu befinden hat, ist diese Phase der besonderen Lockerungsmöglichkeit hilfreich, weil sich ihre Entlassungsprognosen mehr als sonst auf konkrete Erfahrungen stützen können.

Satz 2 sieht die Anhörung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters vor Gewährung eines zusammenhängenden Langzeitausgangs von bis zu drei Monaten vor.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 44 Absatz 2. Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Jugendstrafgefangenen voraussetzt.

Der Verweis auf § 44 Absatz 3 und § 46 stellt klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Jugend- oder Freiheitsstrafe nicht unterbrechen und die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen besteht.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Jugendstrafgefangenen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Liegen diese – im Vergleich zu § 44 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Jugendstrafgefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 49 (Entlassung)

§ 49 Absatz 1 bis 3 entspricht im wesentlichen § 20 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Jugendstrafgefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an ungünstigen Tagen, insbesondere Sonn- und Feiertagen, entlassen werden. In Absatz 2 ist der zeitliche Anwendungsbereich in Übereinstimmung mit § 47 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 16 Absatz 2 StVollzG – festgelegt. Es hat sich herausgestellt, dass es der aus vollzugspraktischen Gründen in § 20 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung vorgesehenen zeitlichen Ausdehnung auf den 6. Januar nicht bedarf.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Jugendstrafgefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung allerdings entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein optimal vorstrukturiertes Übergangsmangement, das u. a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 50 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung innerhalb oder außerhalb der Anstalt vor und entspricht im Wesentlichen § 21 Absatz 1 Satz 3 und §

22 Absatz 1 Satz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann, insbesondere Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen sind und anderweitig nicht fortgeführt werden können, oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die oder den Jugendstrafgefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Um in diesen Fällen das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden, schafft die Bestimmung die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung. Die nachgehende Betreuung kann nur mit Zustimmung der Anstalt erfolgen und ist in der Regel auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Findet die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt etwa stundenweise statt, gelten die Bestimmungen des § 51 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 51 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

§ 51 entspricht § 22 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Jugendstrafgefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt sich weiterhin in der Anstalt aufhalten oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Konnten wichtige Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen trotz sorgfältiger Vollzugsplanung zum Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen werden und können sie auch nicht anderweitig fortgeführt werden, ermöglicht Absatz 1 Satz 2 entsprechend § 50 Satz 3, solche Maßnahmen ausnahmsweise kombiniert mit einer freiwilligen Unterkunft innerhalb der Anstalt fortzusetzen. Die Unterbringung erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können eine anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die vertragliche Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 92 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen. Den Entlassenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt nach Absatz 4 auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9 – Grundversorgung und Freizeit

Zu § 52 (Einbringen von Gegenständen)

§ 52 trifft entsprechend § 50 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Regelung zum Einbringen von Gegenständen. Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Jugendstrafgefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln für und durch Jugendstrafgefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Bei Arzneimitteln von außerhalb lässt sich für die Bediensteten nicht überschauen, welche Wirkungen die einzelnen Inhaltsstoffe, beispielsweise bei Überdosierung, haben können und ob bei vermeintlich harmlosen Medikamenten die Verpackung und deren Inhalt tatsächlich identisch sind. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Jugendstrafgefangene oder das Einbringen durch Besucherinnen oder Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann die Anstalt eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 53 (Gewahrsam an Gegenständen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 28 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die

Jugendstrafgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Ausstattung des Haftraums (§ 54), zum religiösen Gebrauch (§ 57), zur Information (§ 58 Absatz 1), als private Bekleidung (§ 59) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 61) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 53 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 58 Absatz 2 und 3.

Nach Absatz 1 unterliegt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen der Zustimmung durch die Anstalt. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist ein Verbot der Abgabe von Gegenständen ohne Erlaubnis der Anstalt genauso wichtig wie bei der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 97 Absatz 2 Nummer 5).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 54 (Ausstattung des Haftraums)

§ 54 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 29 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Jugendstrafgefangenen von grundlegender Bedeutung. Die Freiheit der Jugendstrafgefangenen, ihre Hafträume im angemessenen Umfang individuell auszugestalten, ist nur insoweit eingeschränkt, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, insbesondere solche, die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Jugendstrafgefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Absatz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, den Jugendstrafgefangenen die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte aufzuerlegen. Die Kontrolle der Geräte dient der Prüfung, ob an den eingebrachten Geräten manipuliert worden ist bzw. sich in vorhandenen Hohlräumen verbotene Gegenstände befinden. Zudem sollen durch

die Überprüfung auch technische Defekte an den Geräten, die Gefahren für die Jugendstrafgefangenen und Bediensteten, beispielsweise durch Kabelbrände, mit sich bringen können, ausgeschlossen werden. Die Auferlegung der für Sicherheitsmaßnahmen aufgewandten Kosten entspricht insoweit der Rechtslage wie sie vergleichbar auch außerhalb des Vollzugs, etwa für privat genutzte Elektrogeräte in den Diensträumen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, gilt.

Zu § 55 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Die Bestimmung greift § 28 Absatz 2 bis 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 52 zugestimmt hat und die Jugendstrafgefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 billigt der Anstalt das Recht zu, unter Berücksichtigung der räumlichen Anstaltsverhältnisse, eine angemessene mengenmäßige Beschränkung der für die Jugendstrafgefangenen jeweils aufzubewahrenden Gegenstände vorzunehmen. Hierbei muss die Anstalt den ihr dadurch eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraum unter Beachtung von Artikel 14 GG, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der in § 3 normierten Vollzugsgrundsätze ausfüllen. Die Anstalt trifft für die Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die im Vollzug zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung geregelten Besitzverbote eine Fürsorgepflicht zur Verwahrung von Gegenständen; deshalb wird beispielsweise bei Jugendstrafgefangenen, die eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben, der Umfang der für sie aufzubewahrenden Gegenstände grundsätzlich größer zu bemessen sein.

Nach Absatz 2 haben die Jugendstrafgefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Jugendstrafgefangenen innerhalb einer angemessenen Frist nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Verfahrensregelungen des § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln).

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 56 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 40 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Sie regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den

Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Jugendstrafgefangenen können nach den Sätzen 1 und 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 entspricht § 68 Absatz 2 Satz 2 StVollzG und ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes oder Teile hiervon vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn die Kenntnisnahme des Inhalts mehrerer beziehungsweise eines Artikels das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde. Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der Vorenthaltung einer ganzen Ausgabe das Schwärzen oder Herausnehmen der gefährdenden Teile in Betracht. Die Anstalt muss sich aber dann nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Herausnehmens einlassen, wenn die beanstandete Tendenz die gesamte Ausgabe durchzieht oder die Vielzahl der beanstandeten Stellen nur noch einen Torso von der Zeitung oder Zeitschrift übrig ließe (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 17.06.2004, 1 Ws 118/04, NStZ-RR 2004, 317, 318 m.w.N.).

Zu § 57 (Religiöse Schriften und Gegenstände)

Die Bestimmung trägt wie auch bereits § 43 Absatz 2 und 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung den Anforderungen von Artikel 4 GG Rechnung und stellt deshalb sicher, dass Jugendstrafgefangene zur Praktizierung des täglichen Glaubens dienende Dinge, nämlich grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit darf ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 58 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Die Bestimmung übernimmt die Regelungen des § 41 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung sowie der hierzu zum Teil erlassenen Ausführungsvorschriften und ergänzt diese um einige zusätzliche Vorgaben, die entsprechend auch in § 56 StVollzG Bln (Artikel 1) geregelt sind. Absatz 1 dient wie § 56 StVollzG Bln (Artikel 1) der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Jugendstrafgefangenen den Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Ein Anspruch auf freie Programmwahl und zeitlich unbegrenzten Fernsehempfang ergibt sich daraus nicht. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Anstalt über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche vorhanden ist. Nach Satz 3 sind die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen jedoch angemessen zu berücksichtigen. Die Anstalt kann nach Satz 4 den Fernsehempfang zeitlich beschränken.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Hörfunkgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 54 Absatz 1 Satz 2 und erzieherischen Gründen. Stehen diese Gründe nicht entgegen, ist die Anstalt zur Zulassung

verpflichtet. Der Besitz von Hörfunkgeräten und deren Betrieb in den Hafträumen stellt im Jugendstrafvollzug den Normalfall dar. Nach Satz 2 kann die Anstalt die Jugendstrafgefangenen jedoch auch auf die von ihr vermittelte Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert in der Regel zum einen die den Jugendstrafgefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten und zum anderen verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 ermöglicht zudem die Übertragung des Hörfunkbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Jugendstrafgefangenen Mietverträge über die Geräte schließen. Satz 3 sieht vor, dass den Jugendstrafgefangenen die Benutzung eigener Geräte im Haftraum im Fall des Satzes 2 in der Regel nicht gestattet ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Anstalt gemeinschaftlichen Fernsehempfang für die Jugendstrafgefangenen zuzulassen. Satz 2 normiert die Voraussetzungen für die Zulassung eigener Fernsehgeräte. Sie können zugelassen werden, wenn weder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder erzieherische Gründe entgegenstehen. Pausenloses Fernsehen der Jugendstrafgefangenen verstärkt das von ihnen oftmals in Freizeit bereits angenommene, nur auf Konsum ausgerichtete passive Verhalten. Dem soll gerade durch sinnvolle Freizeit- und Sportangebote (§§ 62 und 63) entgegen gewirkt werden. Aktive Freizeitgestaltung erfordert Anstrengung. Vor die Wahl gestellt zu konsumieren oder sich aktiv zu betätigen, entscheiden sich die Jugendstrafgefangenen häufig für das Konsumieren. Auch die Lust am Lesen, die durch die Anstalt geweckt werden soll, wird durch das Fernsehen oft schon in den Anfängen erstickt. Außerdem leidet die körperliche Bewegung unter einseitigem, überwiegend medialem Freizeitverhalten, womit anregende Wirkungen sportlicher Betätigung auf die kognitive Leistungsfähigkeit ausbleiben. Die Bestimmung ermöglicht es deshalb, eigene Fernsehgeräte zu verweigern, um die Jugendstrafgefangenen zu einer aktiven Gestaltung ihrer Freizeit anzuhalten. Werden eigene Fernsehgeräte zugelassen, so findet Absatz 2 Satz 2 und 3 hinsichtlich etwaiger Mietgeräte oder Haftraummediensysteme entsprechende Anwendung (Satz 3).

Absatz 4 stellt entsprechend dem Angleichungsgrundsatz eine gesetzliche Grundlage dafür dar, die Jugendstrafgefangenen an den Kosten zu beteiligen, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte entstehen. Entsprechend Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG tragen die Jugendstrafgefangenen auch die Kosten für die zumindest bei eigenen Geräten erforderliche technische Sicherheitsüberprüfung, um auszuschließen, dass diese unzulässige Gegenstände in ihren Hohlräumen enthalten oder sonstige gefährdende Defekte aufweisen.

Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Absatz 5 Satz 1 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 2 gilt insoweit § 42.

Zu § 59 (Kleidung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 30 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Lediglich in Absatz 2 ist klarstellend entsprechend der Regelung im Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1, § 57 StVollzG Bln) die Kostentragung für Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung aufgenommen worden.

Nach Absatz 1 haben die Jugendstrafgefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften. Die Anstalt kann nach Absatz 2 Satz 1 eine abweichende Regelung treffen. Die grundsätzliche Entscheidung gegen das Tragen eigener Kleidung im Jugendstrafvollzug hängt insbesondere mit der in den letzten Jahren zu beobachtenden Entwicklung zusammen, dass teure Markenkleidung unter Jugendlichen einen hohen Statuswert hat und deshalb zu Neid und Auseinandersetzungen führen und sogar Auslöser für die Begehung von Straftaten sein kann. Zudem ist zu befürchten, dass solche Kleidungsstücke zur begehrten Tausch- und Handelsware würden und dadurch problematische Subkulturen gestärkt würden. Auch soll verhindert werden, dass die Jugendstrafgefangenen mit ihrer Kleidung ein nicht erwünschtes Klassendenken oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ artikulieren können. Es wäre auch aus erzieherischen Gründen nicht sinnvoll, wenn die Anschaffung solch kostspieliger Kleidung von Eltern, Großeltern, sonstigen Angehörigen oder Freunden für die Jugendstrafgefangenen finanziert werden würde.

Die Anstalt kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen, wenn und soweit keine Gründe vorliegen, die das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich machen, beispielweise kann das Tragen von privater Unterwäsche erlaubt sein. Die Jugendstrafgefangenen haben für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung selbst und auf ihre Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Jugendstrafgefangenen.

Zu § 60 (Verpflegung)

Die Bestimmung greift § 31 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und regelt die Verpflegung entsprechend der auch in § 58 StVollzG Bln (Artikel 1) getroffenen Vorgaben. § 60 schreibt vor, dass die Anstalt für eine altersgemäße gesunde Ernährung zu sorgen hat. Bei Bedarf erhalten Jugendstrafgefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Auch für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die sich fleischlos ernähren wollen, ist eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten. Zudem sind geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

Zu § 61 (Einkauf)

§ 61 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 31 Absatz 2 bis 4 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und sieht vor, dass die Anstalt den Jugendstrafgefangenen ermöglicht einzukaufen und dass das Verfahren des Einkaufs durch die Anstalt geregelt wird. Da somit die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Satz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Im offenen Vollzug soll den hierfür geeigneten Jugendstrafgefangenen ermöglicht werden, selbst außerhalb der Anstalt einzukaufen, um ihre Eigenständigkeit zu fördern. Satz 4 ermöglicht es der Anstalt, das Recht auf Einkauf aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einzuschränken und bestimmte Gegenstände vom Angebot auszuschließen. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, bestimmten Spraydosen, scharfen Gewürzen (etwa Pfeffer) in Pulverform, großen Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck; auch sind nach dieser Vorschrift Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark) zulässig, um etwa das „Ansetzen“ von Alkohol zu verhindern (vgl. hierzu Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 22 Rn. 5). Über Satz 5 können auch Gegenstände vom Einkauf ausgeschlossen oder mengenmäßig beschränkt werden, die sich aus erzieherischer Sicht schädlich auswirken können bzw. mit dem Erziehungsauftrag der Anstalt nicht vereinbar sind.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Nahrungs- und Genussmittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Jugendstrafgefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden. Diese Einschränkung gilt nach Satz 2 nicht für den ersten Einkauf, den die Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Jugendstrafgefangenen zu diesem Zeitpunkt über keine Vorräte an Nahrungs- und Genussmittel aus vorherigen Einkäufen verfügen. Daher soll ihnen ermöglicht werden, ihren Bedürfnissen entsprechend eine angemessene Grundausstattung einzukaufen, sofern sie über ausreichendes Eigengeld verfügen.

Zu § 62 (Freizeit)

§ 62 stimmt im Wesentlichen mit § 38 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein.

Die meisten Jugendstrafgefangenen haben nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft Schwierigkeiten, Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht nahtlos einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz

erhalten, wieder über ein hohes Maß freier Zeit verfügen.

Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 und 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote – und zwar auch an den Wochenenden und Feiertagen - zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 104 Absatz 4) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen. Eine ausreichende Versorgung soll auch in den Leerzeiten am Wochenende und an den Feiertagen gewährleistet werden.

Nach Satz 3 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Jugendstrafgefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Absatz 2 verpflichtet die Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an für sie geeigneten Angeboten der Freizeitgestaltung. Das entspricht ihrer Verpflichtung, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken (§ 5).

Zu § 63 (Sport)

§ 63 stellt die besondere Bedeutung des Sports für die Jugendstrafgefangenen heraus und greift § 39 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bereits zitierten Urteil vom 31. Mai 2006 im Hinblick auf die physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters speziellen Regelungsbedarf u. a. in Bezug auf körperliche Bewegung gesehen (NJW 2006, S. 2093, 2096). Durch Sport können die negativen Folgen der Inhaftierung reduziert werden. Bewegungsmangel und Stress-Symptomen mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird entgegengewirkt.

Durch die Inhaftierung werden zwangsläufig soziale Beziehungen eingeschränkt. Sport schafft die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Er fördert die Kommunikation, insbesondere unter Menschen mit verschiedenen Sprachen. Er vermittelt den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und fördert den Aufbau von Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Die Teamfähigkeit wird durch Mannschaftssport gefördert. Sport bietet die Möglichkeit, die eigene

Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Die eigene Person wird als ursächlich für Leistungseinbußen und Leistungsfortschritte erlebt, regelmäßiges Training als elementare Voraussetzung zur Leistungsentwicklung. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Daran mangelt es den Gefangenen in der Regel. Sport leistet einen Beitrag zur Sicherheit in der Anstalt. Der Umgang mit Jugendstrafgefangenen, die Sport treiben, ist regelmäßig leichter und weniger problematisch. Bei Sportangeboten kommt es selten zu Zwischenfällen. Sport erleichtert den Zugang zu den Jugendstrafgefangenen. Er trägt zum Abbau von Aggressionen bei. Jugendstrafgefangene finden nach ihrer Entlassung leichter Zugang zu Sportvereinen mit ihrem sozialen Netzwerk. Sie können ihre Freizeit besser strukturieren und die bereits während der Inhaftierung unternommenen Aktivitäten nach der Haft fortsetzen und ausbauen.

Satz 2 sieht vor, den Sport auch zur Diagnostik und gezielter Behandlung einzusetzen. Im Zusammenwirken der Fachdienste lassen sich so Persönlichkeitsdefizite von Jugendstrafgefangenen frühzeitig erkennen und abbauen. Dafür kommen etwa spezielle Sportangebote für besonders behandlungsbedürftige Jugendstrafgefangene, wie übergewichtige, drogenabhängige oder durchsetzungsschwache oder solche mit Schlafstörungen, psychosomatischen Beschwerden oder sozialen Defiziten, in Betracht.

Satz 3 schreibt daher die Schaffung ausreichender Angebote für mindestens zwei Sportstunden pro Woche vor. Erstrebenswert ist eine über die zwei Stunden hinausgehende Ausweitung des Sportangebots. Sie hängt von den organisatorischen und personellen Ressourcen der Anstalt ab. Die erfolgreiche Nutzung und Umsetzung der Möglichkeiten des Sports erfordert den Einsatz von sportpädagogischen Fachkräften.

Abschnitt 10 – Vergütung und Gelder der Jugendstrafgefangenen

Zu § 64 (Vergütung)

§§ 64 und 66 greifen die in §§ 57 und 58 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung getroffenen Regelungen auf und ordnen diese aus Gründen der Übersichtlichkeit neu. Die Vergütung der Jugendstrafgefangenen wird – ähnlich wie im Strafvollzugsgesetz – durch eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 u.a., BVerfGE 98, 169ff.) Rechnung tragende zusätzliche Anerkennung in Form von sowohl nichtmonetären als auch finanziellen Vergünstigungen ergänzt.

§ 64 Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Ausbildungsbeihilfe und Arbeitsentgelt ein.

Nach Nummer 1 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Durch die Ausbildungshilfe wird für die Jugendstrafgefangenen ein Anreiz zur Mitwirkung geschaffen und den Jugendstrafgefangenen vermittelt, dass sich die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen lohnt. Die Motivation der Jugendstrafgefangenen zur persönlichen Leistung ist für

das Ziel, einen Beruf zu erlernen oder nach der Schule erlernen zu können, von tragender Bedeutung. Durch eine Ausbildungsbeihilfe, die bereits bei Beginn hinsichtlich ihrer Höhe auf einer Stufe mit der durchschnittlich zu leistenden Arbeit liegt und je nach erreichter Dauer und Zwischenzielen regelmäßig auch spürbar darüber liegt, werden gezielte Anreize zur Verbesserung im schulischen Bereich und in der Ausbildung geschaffen. Das Vergütungssystem wird damit dem auf Förderung und erzieherische Gestaltung ausgerichteten Jugendstrafvollzug angepasst. Dies spiegelt sich auch in Absatz 3 Satz 4 wieder, der vorsieht, dass der Vorrang der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 Absatz 1 bei der Festsetzung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen ist.

Nach Nummer 2 wird Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Jugendstrafgefangenen – wie den in Ausbildung Befindlichen - Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Das Arbeitsentgelt nach Nummer 2 bezieht sich auch auf die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12. Insbesondere für diese Maßnahmen ist das Arbeitsentgelt ein Instrument zur Motivationssteigerung. Dementsprechend legt § 68 Absatz 1 Satz 3 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht bleibt.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und trägt der allgemeinen Lohnsteigerung Rechnung. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem erhalten die Jugendstrafgefangenen neben ihrer Vergütung beitragsfreie Gesundheitsfürsorge ohne einen Arbeitnehmeranteil zahlen zu müssen. Die Freistellung von der Arbeit nach § 29 in Form von bezahltem Arbeitsurlaub ist nunmehr dem gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes angeglichen worden und hat sich damit im Verhältnis zu § 37 Absatz 5 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung um zwei Tage pro Jahr erhöht.

Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 und die in § 65 geregelte Fortzahlung der Vergütung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Jugendstrafgefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Satz 3 ermöglicht es der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu regeln. Wie bereits oben ausgeführt, betont Satz 4 den Stellenwert der schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für die Förderung der Jugendstrafgefangenen.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Jugendstrafgefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 28 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Zu § 65 (Vergütungsfortzahlung)

§ 65 sieht in Entsprechung zu § 62 StVollzG Bln (Artikel 1) eine Fortzahlung der Vergütung nach § 64 Absatz 1 als finanziellen Ausgleich für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 10 sowie § 3 Absatz 9 Satz 2 vor, soweit sie für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet wurden, und sie während der Beschäftigungszeit der Jugendstrafgefangenen stattfinden. Durch diese Fortzahlung wird ein Vergütungsausfall für diejenigen Jugendstrafgefangenen vermieden, die beispielsweise an angebotenen für sie erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz während ihrer regulären Beschäftigungszeit teilnehmen. Die Regelung erhöht aus vollzuglicher Erfahrung dadurch die Bereitschaft der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an den besagten Maßnahmen und betont ihren Stellenwert für die Erreichung des Vollzugsziels gegenüber der allgemeinen Beschäftigung. Denn gerade bei Jugendstrafgefangenen, die schwerwiegende Straftaten gegen Leib und Leben begangen haben, ist für das Ziel, sie zu befähigen, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, entscheidend, dass sie sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen intensiv auseinandersetzen. Dies kann allein durch einen geregelten, regelmäßigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsalltag jedoch nicht erreicht werden, weshalb die Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an entsprechend dafür geeigneten Maßnahmen auch der Sicherheit außerhalb der Anstalten nach Entlassung der Jugendstrafgefangenen dient.

Zu § 66 (Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung)

Neben der Vergütung nach §§ 64, 65 und der Freistellung von der Qualifizierung und Arbeit nach § 29 regelt § 66 die zusätzliche Anerkennung der Leistung der Jugendstrafgefangenen, wenn sie jeweils einen Monat lang zusammenhängend im Vollzug einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining oder einer Arbeit

nachgegangen sind. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 58 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und geht über die nichtmonetäre Vergünstigung des § 43 Absatz 6 bis 11 StVollzG deutlich hinaus. Sie trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass die angemessene Anerkennung der geleisteten Pflichtarbeit zu überprüfen und fortzuentwickeln ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss, v. 24.03.2002, 2 BvR 2175/01, NJW 2002, 2023 ff.). Eine Einbeziehung von Jugendstrafgefangenen in diese Regelung, die an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Schulunterricht teilnehmen, stellt für diese einen Anreiz dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Qualifizierungschancen wahrzunehmen und betont deren gesetzlichen Vorrang vor den übrigen Arbeitsformen.

Nach Absatz 1 erhalten Jugendstrafgefangene als zusätzliche Anerkennung auf Antrag für einen Monat zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 23 bis 26 eine weitere Freistellung von einem Beschäftigungstag unter Fortzahlung ihrer Vergütung. Diesen zusätzlichen Freistellungstag können die Jugendstrafgefangenen während der regulären Beschäftigungszeit entweder als solchen innerhalb der Anstalt nutzen oder als Langzeitausgang verwenden, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. Der Anspruch auf einen Freistellungstag für einen Monat lang geleisteter, zusammenhängender Tätigkeit entspricht der bisherigen Regelung im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz. Gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes, das vorsieht, für je zwei Monate kontinuierlicher Arbeit einen Freistellungstag zu gewähren, erwerben die Jugendstrafgefangenen nunmehr für je einen Monat zusammenhängender Tätigkeit einen Freistellungstag. Der Anspruch ist damit im Vergleich verdoppelt. Jugendstrafgefangene können somit – wie schon nach § 58 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung – zwölf Tage zusätzliche Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Tätigkeit erwerben. Dass die Jugendstrafgefangenen abweichend vom Erwachsenenstrafvollzug (vgl. § 63 StVollzG Bln, Artikel 1) vier Freistellungstage mehr für ein Jahr kontinuierlicher Tätigkeit erwerben können, basiert auf der abweichend vom Erwachsenenstrafvollzug gesetzlich für die Jugendstrafgefangenen verpflichtend normierten vorrangigen Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Eines der grundlegenden Ziele des Jugendstrafvollzugs ist es zu erreichen, dass die jungen Inhaftierten einen Schulabschluss erwerben oder eine Ausbildung erfolgreich absolvieren. Dies ist eine tragende Säule für das Gelingen ihrer Wiedereingliederung. Um sie für schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im besonderen Maße zu motivieren, sind für sie unmittelbar nachvollziehbare Vergünstigungen hilfreich. Junge Menschen sind im besonderen Maße über Lob und Belohnung zu erreichen, weshalb dieser Grundsatz auch ausdrücklich in § 5 Satz 3 normiert ist. Zudem sind die verhängten Jugendstrafen im Verhältnis zu den Freiheitsstrafen durchschnittlich deutlich kürzer, so dass sich auch aus diesem Grunde die im kürzeren Abstand festgelegte zusätzliche Anerkennung anbietet.

Nach Absatz 2 ist als ein neues Element wie auch in § 63 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) anstatt der nichtmonetären Vergünstigung in Form von bezahlten Freizeitkontingenten eine zusätzliche finanzielle Anerkennung für die Jugendstrafgefangenen möglich. Statt den weiteren Freistellungstag nach Absatz 1 zu nehmen, können die Jugendstrafgefangenen auch beantragen, dass dieser ihnen in Form von gleichwertiger Vergütung ausbezahlt wird. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die zusätzliche Anerkennung der Arbeitsleistung geeignet

sein muss, den Jugendstrafgefangenen den Wert regelmäßiger schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie unmittelbar greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Ihre über einen Monat anhaltende regelmäßige und zuverlässige Ausbildungs- bzw. Arbeitsleistung kann auf ihren Antrag hin deshalb auch alternativ mit einem finanziellen Bonus belohnt werden. Die direkte Gutschrift als Hausgeld, welches nach § 851 ZPO unpfändbar ist, ermöglicht den Jugendstrafgefangenen dann mehr Nahrungs- und Genussmittel für ihre täglichen Bedürfnisse einkaufen zu können.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass wenn die Jugendstrafgefangenen die zusätzliche Anerkennung in Form von Freistellung oder finanzieller Abgeltung der erworbenen Freistellungstage nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen, die erworbenen Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden, d.h. der Entlassungszeitpunkt wird entsprechend der erworbenen Anzahl von Freistellungstagen vorverlegt. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage in Form von mehr bezahlter Freizeit zur Erholung oder in Form von finanzieller Abgeltung soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Jugendstrafgefangenen vorbeugen (vgl. KG, Beschluss, v. 21.06.2005, 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.). Satz 2 stellt sicher, dass die Frist für einen Monat lang zusammenhängender Tätigkeit nach den §§ 23 bis 26 durch unverschuldete Fehlzeiten lediglich gehemmt wird, mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Beschäftigungstage lediglich verlängert. Satz 3 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter einem Monat unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden.

Absatz 4 entspricht § 58 Absatz 6 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Er bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist, etwa wenn die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter einen bestimmten Zeitpunkt für die vorzeitige Entlassung festgesetzt hat.

Absatz 5 regelt wie § 58 Absatz 7 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Gewährung einer – monetären – Ausgleichsentschädigung in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Danach erhalten die so betroffenen Jugendstrafgefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der ihnen dafür bezahlten Vergütung. Satz 2 bestimmt, dass dieser Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Satz 3 stellt klar, dass der Anspruch vor der Entlassung nicht verzinslich ist. Die Regelung zum Pfändungsschutz gemäß § 43 Absatz 11 Satz 2 StVollzG gilt als Bundesrecht im Strafvollzugsgesetz fort.

Absatz 6 dient der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, weil einige Länder mangels einer Arbeitspflicht der Jugendstrafgefangenen weder eine zusätzliche Anerkennung in Form von weiteren Freistellungstagen noch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes vorsehen. In diesem Fall hat daher die Anstalt spätestens am Tag der Verlegung, die nach Absatz 1 erworbenen Freistellungstage nach Absatz 2 abzugelten. Haben andere Länder vergleichbare Regelungen in Form von zusätzlicher Anerkennung oder einer Verkürzung der

Haftzeit vorgesehen, haben – wie bereits unter der noch einheitlichen Regelung des Strafvollzugsgesetzes – derartig erworbene Ansprüche zu Gunsten der Jugendstrafgefangenen auch in dem aufnehmenden Land Bestand. Da eine entsprechende Regelung zur Abgeltung im Sinne des Absatzes 2 – soweit ersichtlich - in bisher keinem anderen Land existiert, müssen die Jugendstrafgefangenen sich abweichend von der Frist des Absatzes 3 spätestens am Tag ihrer Verlegung entscheiden, ob sie noch einen Antrag nach Absatz 2 stellen wollen, damit eine zeitnahe Auszahlung veranlasst werden kann.

Zu § 67 (Eigengeld)

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 61 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Jugendstrafgefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Jugendstrafgefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln steht daher nach § 61 Absatz 2 Satz 1 bis auf die dortige Ausnahme nach Satz 2 nur das Haus- und Taschengeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 7 genannte Schuldenregulierung und die in § 8 Absatz 3 genannte Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 68 (Taschengeld)

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das wie in § 59 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung eine Art vollzuglicher „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Jugendstrafgefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Jugendstrafgefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Jugendstrafgefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Jugendstrafgefangenen wird gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Taschengeld dann gewährt, wenn ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nicht zur Verfügung steht.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis zur Höhe des Taschengeldbetrags außer Betracht, da dies einen Anreiz zur Teilnahme an den in der Regel für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen soll. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist. Gleiches

gilt für die zweckgebundenen Einzahlungen nach § 71 Absatz 1, die der Wiedereingliederung dienen.

Nach Absatz 2 kann die Anstalt anordnen, dass Jugendstrafgefangene nicht als bedürftig gelten, wenn sie eine zugewiesene zumutbare Beschäftigung nach §§ 23 bis 26 nicht angenommen haben oder sie von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) das Nachrangprinzip gilt. Absatz 2 regelt in Abweichung zu § 59 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung nunmehr ausdrücklich, wie lange Jugendstrafgefangenen Taschengeld vorenthalten werden darf, wenn sie verschuldet ohne Beschäftigung sind. In Anlehnung an die 12-Wochen-Sperrfrist des § 159 Absatz 3 SGB III bei verschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. die 3- bis zu 12-Wochenfrist nach § 159 Absatz 4 SGB III bei Arbeitsablehnung ist eine Sperrung des Taschengeldebetrages für die Dauer von bis zu drei Monaten geregelt. Die Nichtgewährung von Taschengeld führt zu besonders einschneidenden Einschränkungen für die Jugendstrafgefangenen. Verfügen sie über keine anderen Mittel, bleiben sie auf die Versorgung durch die Anstalt angewiesen und haben keine Möglichkeit zum Erwerb von darüber hinaus notwendigen Gegenständen des Alltags wie Briefmarken oder Körperpflegemitteln. Um deshalb die Schwere des jeweiligen Verstoßes berücksichtigen zu können, ist eine Zeitspanne von bis zu drei Monaten vorgesehen. Diese Spanne eröffnet den Anstalten unter Bewertung des Ablösungsgrundes oder der Umstände für die Beschäftigungsverweigerung ein Ermessen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 64 Absatz 2 Satz 1. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 69 (Konten, Bargeld)

Wie auch § 66 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) bestimmt Absatz 1, dass die Gelder der Jugendstrafgefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Jugendstrafgefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Jugendstrafgefangenen als Vergütung und finanzielle Anerkennung gemäß den §§ 64 bis 66 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Jugendstrafgefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Jugendstrafgefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Jugendstrafgefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Waisenrente,

Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Jugendstrafgefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Jugendstrafgefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für abweichende Regelungen im offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe der Jugendstrafgefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden. Sofern es sich um eine größere in der Zahlstelle verwahrte Summe frei konvertierbarer Fremdwährung handelt, die ungefähr dem monatlichen Taschengeldebtrag entspricht, ist ein Umtausch mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen möglich.

Zu § 70 (Hausgeld)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 60 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Jugendstrafgefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 64 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Jugendstrafgefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 64 erhalten. Die Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Jugendstrafgefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich insbesondere aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nach § 4 Absatz 3 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 97 Absatz 3 Nummer 5 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu § 71 (Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld)

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Eingliederung dienenden Zweck. Den Jugendstrafgefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Absatz 1 Satz 2 und 3 beschränkt die Verfügungsbefugnis der Jugendstrafgefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Jugendstrafgefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Das Gesetz verzichtet – wie in der bisherigen Fassung - auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes und führt in Absatz 2 - wie bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 65 Absatz 2 SVVollzG Bln) und § 68 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) - ein Eingliederungsgeld ein. Zweck des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG war es, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Ansparen eines Überbrückungsgeldes ist jedoch nicht erforderlich, da die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug die regulären staatlichen Hilfen (Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2011 (B 14 AS 94/10 R) entschieden, dass das Gefangenen vor Stellung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II zugeflossene Überbrückungsgeld Vermögen darstellt, das - jedenfalls soweit es die im Einzelfall in Betracht kommenden Freibeträge nach § 12 Absatz 2 SGB II nicht übersteigt - bei der Berechnung der Leistungen nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II berücksichtigt werden darf. Gleiches gilt für das Eingliederungsgeld, zumal es anders als das Überbrückungsgeld keine zwangsweise Einbehaltung eines Teils der Gefangenenvergütung darstellt. Das Eingliederungsgeld soll einen weitergehenden Bedarf decken und ist für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung gedacht.

Die Jugendstrafgefangenen dürfen nach Absatz 2 Satz 1 ein Eingliederungsgeld bilden und so einen Betrag für die Zeit nach der Entlassung ansparen, um den Start in die Freiheit zu erleichtern. Um ihre Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu fördern, verzichtet die Bestimmung hier ausnahmsweise ausdrücklich darauf, sie zum Ansparen des Geldes zu verpflichten. Die anzusparende Summe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, wird jedoch regelmäßig niedriger liegen als das nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes anzusparende Überbrückungsgeld. Die Höhe des Geldbetrages und mögliche Ansparraten werden nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Jugendstrafgefangenen das Eingliederungsgeld, anders als das Überbrückungsgeld des § 51 StVollzG, auch bereits vor der Entlassung für konkrete Ausgaben zur Vorbereitung ihrer Eingliederung verwenden

können, beispielsweise für die Zahlung einer Kautions bei Abschluss des Mietvertrages noch während des Vollzugs. Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung nach Satz 2 und damit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit. Die Sätze 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der anderen Länder abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Sie dienen der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, da einige Länder - wie Berlin - ein Eingliederungsgeld vorsehen, andere im Sinne des § 51 StVollzG jedoch Regelungen zum Überbrückungsgeld getroffen haben und weitere Länder wiederum weder ein Überbrückungsgeld noch ein Eingliederungsgeld vorsehen.

Abschnitt 11 – Gesundheitsfürsorge

Zu § 72 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)

§ 72 entspricht im Wesentlichen § 34 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Jugendstrafgefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und unter bestimmten Voraussetzungen die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln. Satz 3 verlangt entsprechend der Bestimmung in § 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Jugendstrafgefangener. Zudem sind die Belange der Jugendstrafgefangenen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zu beachten.

Nach Absatz 2 können den Jugendstrafgefangenen oder den Personensorgeberechtigten von minderjährigen Jugendstrafgefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Kosten auferlegt werden. Sofern durch die Kostenbeteiligung die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde, kann von einer Beteiligung abgesehen werden.

Zu § 73 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, erfolgt die Behandlung der Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugs Krankenhaus oder ausnahmsweise in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer

Leistungen richten sich nach § 78. § 19 Absatz 2 trifft eine ergänzende Regelung für Überstellungen zur Durchführung medizinischer Maßnahmen in andere Anstalten.

Gemäß Absatz 2, der § 36 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Jugendstrafgefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich bei der Schädigerin oder dem Schädiger oder einer oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz - BBG) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Jugendstrafgefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergebenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Ein Absehen von der Geltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Jugendstrafgefangenen. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 74 (Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Bestimmung regelt entsprechend § 72 StVollzG Bln (Artikel 1) medizinische Behandlungsmaßnahmen, die keine Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen vornehmen zu lassen, wenn sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen). Bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen, insbesondere wenn sie erst 14 oder 15 Jahre alt sind, hat die Ärztin oder der Arzt vor der Behandlung zu prüfen, ob sie die nötige Einsichtsfähigkeit hinsichtlich des geplanten Eingriffs besitzen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Zu § 75 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

§ 75 Absatz 1 und 2 entspricht im Wesentlichen § 32 Absatz 1 und 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Jugendstrafgefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Jugendstrafgefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Jugendstrafgefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Jugendstrafgefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und entspricht Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Dauer von einer Stunde pro Tag gemäß Satz 1 ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Satz 2 stellt klar, dass ein Entzug oder eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien nur im Einzelfall bei Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahme in Betracht kommt.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Nichtraucherschutzgesetzes (NRSchG) gilt in den Hafträumen der Jugendstrafgefangenen und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen der Anstalten kein Rauchverbot. Da Passivrauchen gesundheitsschädlich ist, soll durch Absatz 3 gewährleistet werden, dass geeignete Vorkehrungen zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern durch die Anstalt getroffen werden. Die Regelung richtet sich an Jugendstrafgefangene und Bedienstete gleichermaßen. Zugleich soll die Anstalt den rauchenden Jugendstrafgefangenen, die es wünschen, die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglichen.

Zu § 76 (Krankenbehandlung während Lockerungen)

Jugendstrafgefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 3 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung. Die Bestimmung steht ausnahmsweise einer ambulanten Krankenpflege in der nächstgelegenen Anstalt bzw. im Justizvollzugskrankenhaus nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung im Krankenhaus außerhalb des Vollzugs sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, ausnahmsweise von der Anstalt zu übernehmen.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 62a StVollzG und des § 36 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Er stellt klar, dass die aufgrund ihres Arbeitsvertrages im freien Beschäftigungsverhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Jugendstrafgefangenen diese dann auch in Anspruch zu nehmen haben. Durch das Zusammenspiel dieser Regelung mit § 16 Absatz 1 Nummer 4 SGB V wird eine Doppelversorgung der Jugendstrafgefangenen ausgeschlossen.

Zu § 77 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, die § 75 StVollzG Bln (Artikel 1) entspricht, trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschluss vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) Rechnung. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, die das Justizvollzugsrecht nicht kennt, enthält jedoch allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen, der Dokumentation und dem Verfahrensgang. Schon nach § 101 StVollzG war die Zwangsbehandlung als „ultima ratio“ ausgestaltet.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch, etwa durch Öffnen der Pulsadern, in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Jugendstrafgefangenen oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Jugendstrafgefangenen, die sich bedingt durch ihre Inhaftierung in einer Ausnahmesituation befinden, über ihr Selbstbestimmungsrecht zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei gegenwärtiger schwerwiegender Gesundheitsgefahr. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Jugendstrafgefangenen hinter das berechtigte Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 2 betrifft Fälle von krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Jugendstrafgefangenen und bestimmt, dass bei Vorliegen von gegenwärtigen medizinischen Notfällen, beispielsweise eines akuten psychotischen Schubs, die dort genannten Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig sind, sofern bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen die Personensorgeberechtigten zustimmen oder bei volljährigen Jugendstrafgefangenen keine Patientenverfügung gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB vorliegt, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung gerichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze der Patientenverfügung haben auch im Vollzug Beachtung zu finden. Eine nicht erteilte Zustimmung der Personensorgeberechtigten kann durch das Betreuungsgericht ersetzt werden.

Absatz 3 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von medizinischen Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die kumulativ vorliegen müssen. Nummer 1 normiert erstmals gesetzliche

Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften (Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG) geregelt sind. Die Bestimmung verlangt, dass die Jugendstrafgefangenen bzw. ggf. die Personensorgeberechtigten vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer sowie über zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme aufgeklärt werden. Nach Nummer 2 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Jugendstrafgefangenen bzw. der Personensorgeberechtigten mit der Maßnahme zu erreichen. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 3 und 4 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 3 verlangt, dass Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer des Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Durch die Formulierung, dass die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sein müssen, wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Jugendstrafgefangenen, sondern auch für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zumutbar sein muss. Nummer 4 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegen muss und zugleich dass der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegen muss als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Die medizinische Verantwortung liegt somit bei der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden Arzt. Da die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach § 106 Absatz 1 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bedarf die ärztliche Anordnung in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und Absatzes 2 gemäß Satz 3 ihrer oder seiner Zustimmung. Aufgrund der erheblichen Eingriffsintensität von medizinischen Zwangsmaßnahmen ist hierfür die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bzw. ihrer oder seiner direkten Vertretungsperson einzuholen. Eine Delegation auf andere Bedienstete kommt hier nicht in Betracht. Daneben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Hierdurch wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass der medizinischen Zwangsbehandlung eine von der Anstalt unabhängige Prüfung vorausgehen hat. Die Sätze 5 und 6 normieren gesetzliche Dokumentationspflichten.

Absatz 5 erfasst nur Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten keine entsprechenden Anforderungen, da diese Maßnahmen auf die unmittelbare Verhinderung der Selbsttötung beschränkt sind. Die Regelungen in Absatz 5 sind Ausprägung des Gebots effektiven Rechtsschutzes, die gemäß Absatz 6 nur bei Gefahr im Verzug keine Anwendung finden. Jedenfalls bei absehbaren Zwangsbehandlungen ist daher eine Ankündigung erforderlich, die den Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Satz 1 verlangt zunächst eine schriftliche Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme vor

deren Durchführung. Satz 2 verpflichtet die Anstalt zur Belehrung über die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Jugendstrafgefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Nach Absatz 6 finden bei Gefahr im Verzug die dort genannten Bestimmungen keine Anwendung.

Absatz 7 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen. Die Vorschrift dient damit zugleich der Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung nach § 9 Absatz 3. Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Jugendstrafgefangenen nach anderen Gesetzen, etwa nach § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bleiben nach Satz 5 unberührt.

Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Jugendstrafgefangenen und sieht bei Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, grundsätzlich eine Untersuchung von nichtärztlichem Personal des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vor. Er gewährt den Jugendstrafgefangenen zudem bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der untersuchenden Person; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Jugendstrafgefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Untersuchung durch eine Person – sei es eine Ärztin oder ein Arzt oder eine nichtärztliche Untersuchungsperson – des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach Untersuchung durch eine Person anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Jugendstrafgefangenen vorliegen.

Zu 78 (Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen)

Die an § 35 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung angelehnte Regelung betrifft die im Verhältnis zu § 19 spezielleren Formen der Verlegung und Überstellung von Jugendstrafgefangenen aus medizinischen Gründen. Lediglich die befristete Überführung (Überstellung) in eine andere Anstalt zur Durchführung einer medizinischen Behandlung ist insoweit ergänzend in § 19 Absatz 2 geregelt. Da diese aufgrund ärztlicher Empfehlung getroffenen Entscheidungen der Anstalt der Gesundheitsfürsorge der Jugendstrafgefangenen dienen, ist die Vorschrift in diesem Abschnitt zu verorten.

Absatz 1 regelt die Unterbringung Jugendstrafgefangener in einer anderen, für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeigneten Anstalt oder dem Justizvollzugskrankenhaus.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Behandlung von Jugendstrafgefangenen im Krankenhaus oder anderen medizinischen Einrichtungen außerhalb des Vollzugs,

da diese Verbringungen der Jugendstrafgefangenen keine anstaltsinternen Überstellungen im engeren vollzuglichen Sinne gemäß § 19 darstellen. Sofern die Vollstreckungsbehörde nach § 455 Absatz 4 StPO die Strafunterbrechung nicht anordnet, bleibt durch diese externen Aufenthalte das Vollzugsverhältnis und damit der Gefangenenstatus bestehen. Es bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung für eine unter Umständen notwendig werdende Bewachung der in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs befindlichen Jugendstrafgefangenen. Die Behandlung bzw. Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 47 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 44).

Absatz 3 regelt in Übereinstimmung mit Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass die Entbindung von schwangeren Jugendstrafgefangenen grundsätzlich außerhalb des Vollzugs erfolgt. Es soll – außer in Fällen in denen es nach den Umständen des Geburtsvorgangs nicht möglich ist - vermieden werden, dass ein Kind in einer Anstalt geboren wird.

Nach Absatz 4 sind entsprechend § 19 Absatz 3 Satz 3 von Verlegungen die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und das Jugendamt und von Überstellungen zudem die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

Zu § 79 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmung, die an § 32 Absatz 3 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung anknüpft, regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen, insbesondere der Personensorgeberechtigten. Satz 2 trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung und setzt für die Benachrichtigung der Angehörigen grundsätzlich die Einwilligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen voraus. Die Bestimmung dient - wie auch die Strafvorschrift des § 203 StGB - dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, den unter anderem Ärztinnen, Ärzte, ihre berufstätigen Gehilfinnen und Gehilfen sowie Amtsträgerinnen, Amtsträger und die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten zu wahren haben. Die Anstalt ist zur Offenbarung einer schweren Erkrankung an Angehörige nur befugt, wenn entweder eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung der volljährigen Jugendstrafgefangenen vorliegt. Es wird sich daher anbieten, die Frage der Einwilligung für diesen Bereich bereits im Aufnahmegespräch mit den volljährigen Jugendstrafgefangenen zu klären. Lediglich im Todesfall ist die Anstalt stets zur Benachrichtigung der Angehörigen, die bei gesetzlicher Erbfolge die Gesamtrechtsnachfolge antreten können und nach dem Personenstandsgesetz (vgl. § 62 PStG) grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft aus dem Sterberegister haben, verpflichtet.

Abschnitt 12 – Religionsausübung

Zu § 80 (Seelsorge)

Die Bestimmung, die § 43 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus

Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie ist den Jugendstrafgefangenen zu ermöglichen. Die Jugendstrafgefangenen haben durch diese Bestimmung Anspruch auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger aus einer Religionsgemeinschaft ihrer Wahl, jedoch nicht auf eine bestimmte Person. Die Religionsgemeinschaften haben über Artikel 141 WRV einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der Gefangenen, die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen (AK-Huchting/Müller-Monning, 6. Aufl. 2012, § 53 Rn. 10). Die Anstalt hat gemäß § 104 Absatz 4 und § 108 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Ermöglichung von religiöser und seelsorgerischer Betreuung zu schaffen. Der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zur religiösen Betreuung der Jugendstrafgefangenen wird nicht auf das Kontingent ihrer Besuchszeit angerechnet. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Jugendstrafgefangenen hingegen kein grundsätzliches Recht auf Seelsorge gegenüber der Anstalt, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 57 geregelt.

Zu § 81 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht § 44 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Jugendstrafgefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen die Jugendstrafgefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 82 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung, die im Wesentlichen § 45 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen,

Schriften und Gegenstände als für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikel 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 13 – Sicherheit und Ordnung

Zu § 83 (Grundsatz der Sicherheit und Ordnung)

§ 83 entspricht weitgehend § 62 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Jugendstrafgefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet daneben den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Jugendstrafgefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendstrafgefangene sicherzustellen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die den Jugendstrafgefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Anpassung, sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus. Als Ausprägung von § 3 Absatz 8 konkretisiert Satz 2 eine Differenzierung für bestimmte Gefangenengruppen.

Zu § 84 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung, die überwiegend mit § 63 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung übereinstimmt, regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 75 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Jugendstrafgefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat eine entsprechende Bewusstseinsbildung der Jugendstrafgefangenen zu befördern. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Anstalt zur Förderung der eigenen Verantwortung der Jugendstrafgefangenen für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung hinzuwirken hat. Die Jugendstrafgefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Jugendstrafgefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Jugendstrafgefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Jugendstrafgefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Jugendstrafgefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 85 (Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision)

Die Bestimmung greift § 64 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume (Haftraumrevision) abzusuchen oder zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Satz 3 stellt klar, dass Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 39 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 inhaltlich nicht überwacht werden, nur in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Um einem etwaigen Missbrauch zu begegnen, hat die Anstalt durch diese Regelung die Befugnis, im Rahmen der Haftraumrevision oder der Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen eine Sichtkontrolle dahingehend vorzunehmen, ob sich in beispielsweise mit Verteidiger- oder Abgeordnetenpost beschrifteten Briefen, Aktenordnern, Heftern, Blattsammlungen o.ä. tatsächlich einer Textkontrolle nicht unterworfenen Schriftgut oder aber verbotene Unterlagen bzw. Gegenstände befinden. Die Jugendstrafgefangenen müssen allerdings im Interesse eines effektiven Schutzes vor inhaltlicher Kenntnisnahme die Möglichkeit haben, diese Sichtkontrolle zu beobachten (vgl. KG, Beschl. v. 23.05.2003, 5 Ws 99/03, Rn. 22-24 nach juris).

Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff

mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind.

Absatz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Jugendstrafgefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln vorzunehmen ist. Satz 1 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstalt durch eine Allgemeinordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 Satz 1 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, 2 BvR 455/08, Rn. 35 nach juris).

Wird eine Allgemeinordnung durch die Anstalt nicht getroffen oder liegen die Voraussetzungen für eine solche nach Satz 1 nicht vor, sieht Satz 2 vor, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder durch von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter damit betraute Bedienstete im Einzelfall angeordnet werden darf. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt wird. Bei der Durchsuchung von bekleideten Jugendstrafgefangenen dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Satz 2 bestimmt, dass Entkleidungen nur einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen. Nach Satz 3 dürfen Bedienstete des anderen Geschlechts diese weder durchführen noch hierbei anwesend sein. Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Jugendstrafgefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung durchführenden Bediensteten; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Jugendstrafgefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den

Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Jugendstrafgefangenen vorliegen. Satz 5 ordnet in Konkretisierung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 formulierten Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen an, deren Schamgefühl im Rahmen der körperlichen Durchsuchungen zu schonen.

Zu § 86 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Die Bestimmung stimmt mit § 68 Absatz 1 JStVollzG in der bisherigen Fassung überein. Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 75 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe bei Maßnahmen nach § 86 nicht gestattet. Zu den bewährten Verfahren und Mitteln zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln gehören beispielsweise die Abgabe einer Urinprobe oder Atemalkoholmessungen. Die Bestimmung stellt auch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung anderer technischer Methoden, wie beispielsweise die Abgabe einer Speichel- oder Haarprobe, dar, wenn diese vergleichbar gute und aussagekräftige Testergebnisse unter Berücksichtigung der anfallenden Untersuchungskosten zu liefern vermögen. Die Testung von Speichel verursacht keinerlei Schmerz oder körperliches Unwohlsein. Auch bestehen zur fachgerechten Entnahme keinerlei Regeln der ärztlichen Kunst. Jede Person kann die Probenentnahme durchführen. Entsprechendes gilt für die Haarprobe. Daher liegt insoweit kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Vorschrift vor (vgl. hierzu auch OLG München, Beschl. v. 08.04.2014, 2 Ws 278/14, Rn. 14, 16-19 nach juris).

Zu § 87 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung, die § 69 Absatz 1 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung aufgreift, regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Jugendstrafgefangenen. Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 2 JGG in Verbindung mit § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 88 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung stimmt im Wesentlichen mit §§ 70 und 72 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und übernimmt zudem den Aufbau und die Erweiterungen von § 86 StVollzG Bln (Artikel 1).

§ 88 regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Jugendstrafgefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 Satz 1 die zulässigen Maßnahmen, welche gemäß Satz 2 auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 7 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 19 Absatz 1 Nummer 2 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Auflistung in den Nummern 1 bis 6 übernimmt grundsätzlich den Katalog des § 88 Absatz 2 StVollzG. Die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer nach Nummer 2 ist jedoch anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) gemäß § 21 JVollzDSG Bln erfolgen. Eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist demnach nicht innerhalb der eigenen Hafträume der Jugendstrafgefangenen, sondern nur in besonders gesicherten Hafträumen oder Krankenzimmern im Justizvollzugskrankenhaus (sog. Kriseninterventionsräumen) zulässig. Eine Aufzeichnung ist gemäß § 23 Absatz 2 JVollzDSG Bln nicht gestattet. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen. Nummer 6 benennt alternativ zur Fesselung auch die Fixierung, das heißt das Befestigen des Körpers mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen und Liegen. Die engen Anordnungsvoraussetzungen dieser Maßnahme sind in Absatz 6 normiert und die zwingend erforderliche Sitzwache in § 89 Absatz 6 Satz 3.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich bestimmter dort genannter besonderer Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Jugendstrafgefangenen selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur unter der dort genannten engen Voraussetzung länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein. Nach Satz 2 ist ein Entzug des Aufenthalts im Freien nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren. Die Regelung trägt damit Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in seinem Bericht vom 24.07.2014 Rechnung, indem die isolierte Anordnung des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien nunmehr abweichend von § 88

StVollzG ausdrücklich nicht mehr zulässig ist. Dennoch ist ein vollständiger Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme im Rahmen der vollzuglichen Praxis nicht möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Jugendstrafgefangene im besonders gesicherten Haftraum länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen einen von anderen Jugendstrafgefangenen getrennten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann. In diesem Fall kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, zum Beispiel um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Satz 2 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung von Jugendstrafgefangenen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Jugendstrafgefangenen zusätzlich konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen. Das gilt umso mehr, wenn bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auf die Mitnahme von Schusswaffen verzichtet wird.

Absatz 6 regelt unter welchen Voraussetzungen eine Fixierung von Jugendstrafgefangenen gestattet ist. Da die Fixierung die Jugendstrafgefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit beachtlich einschränkt, ist sie in Anlehnung an die Regelungen in § 29a PsychKG nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Jugendstrafgefangene sich selbst oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen. Abweichend von der Fesselung darf sie somit nicht zur Verhinderung der Entweichung von Jugendstrafgefangenen eingesetzt werden.

Absatz 7 sieht ausdrücklich für die Fesselung und Fixierung vor, dass die Jugendstrafgefangenen bei deren Art und Umfang zu schonen sind. Sie sind streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Es finden regelmäßige Schulungen der Bediensteten statt, um eine schonende und sachgerechte Anlage von Fesseln und Gurtsystemen zur Fixierung zu gewährleisten. Die Lockerung der Fesselung oder Fixierung nach Satz 2 zweiter Fall dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen, beispielsweise zur Einnahme von Essen, Benutzung der Toilette oder zur ärztlichen Untersuchung. Eine Lockerung kann auch aus medizinischen Gründen geboten sein. Die Fesselung und Fixierung sind zu entfernen, wenn die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Zu § 89 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die Bestimmung stimmt überwiegend mit § 73 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein und Absatz 6 Satz 1 greift die Frist von § 71 JStVollzG Bln auf.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz für besondere Sicherungsmaßnahmen. Sie liegt bei den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten. Bedienstete, auf die eine solche

Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen von Satz 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes, wenn Jugendstrafgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder deren seelischer Zustand Anlass für die Sicherungsmaßnahme ist. Der ärztliche Dienst äußert sich dann dazu, ob durch die besondere Sicherungsmaßnahme eine Gesundheitsgefährdung verursacht werden kann, und falls ja, wie dieser begegnet werden kann.

Absatz 3 ist Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 4 begründet die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Jugendstrafgefangenen zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Anordnung. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann die Information ausnahmsweise zunächst unterbleiben.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 5 Satz 1 für die Anstalt die Pflicht, eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung, die länger als drei Tage dauert, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und zusätzlich fixiert, ist nach Satz 2 die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde schon dann erforderlich, wenn die Maßnahme länger als 24 Stunden andauert. Nach Satz 3 sind auf Antrag der Jugendstrafgefangenen deren Verteidigerinnen oder Verteidiger und Beistände bei Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 14 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Da die Absonderung und die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum gerade für die jungen Jugendstrafgefangenen eine erhebliche Härte bedeutet, ist die Frist für die Gesamtdauer gegenüber der des Erwachsenenstrafvollzugs um etwas mehr als die Hälfte reduziert. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Satz 2 vor, dass die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Jugendstrafgefangenen zusätzlich fixiert, fordert Satz 3 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Jugendstrafgefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 88 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 darstellt. Die gewählte Formulierung „Sichtkontakt“ bezieht sich dabei auf die überwachende Person, hingegen nicht zwingend darauf, dass die Jugendstrafgefangenen die Sitzwache ebenfalls optisch wahrnehmen müssen. Dadurch wird die ständige und unmittelbare Beobachtung auch in den Fällen ermöglicht, in denen zu befürchten ist, dass sich der Erregungszustand der betroffenen Jugendstrafgefangenen durch die Anwesenheit

der Sitzwache noch verstärken könnte. Eine Überwachung mittels einer Kamera reicht nicht aus. Denn es ist sicherzustellen, dass kurzfristige körperliche Veränderungen jederzeit und unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu § 90 (Ärztliche Überwachung)

§ 90 knüpft an § 74 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an. Absatz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Jugendstrafgefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert sind.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes zu den gesundheitlichen Auswirkungen für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über 24 Stunden hinausgehenden Absonderung von Jugendstrafgefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 14 – Unmittelbarer Zwang

Zu § 91 (Begriffsbestimmungen)

§ 91 entspricht § 76 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 92 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung, die im Wesentlichen § 77 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Jugendstrafgefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, unberührt bleibt.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. § 97 StVollzG trifft in Verbindung mit § 178 Absatz 1 StVollzG für den Jugendstrafvollzug Regelungen für das Handeln von Bediensteten auf Anordnung von Vorgesetzten oder sonst dazu befugten Personen im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Neben den dort gegen die Durchführung unmittelbaren Zwangs geregelten Widerstandsrechten (Absatz 1) und Widerstandspflichten (Absatz 2) der Bediensteten ist im Übrigen abweichend von § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG nur die Pflicht zur Geltendmachung von Rechtsbedenken hinsichtlich der Anordnung gegenüber der unmittelbar anordnenden Person (Absatz 3) vorgesehen. Die vom Beamtenstatusgesetz abweichende Regelung ist erforderlich, um die zeitnahe und effektive Umsetzung von unmittelbarem Zwang durch Bedienstete gewährleisten zu können. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund, von der er in § 62 Absatz 10 BeamStG Gebrauch gemacht hat und die entsprechenden Folgeänderungen durch Verweis auf die nicht geltenden abweichenden Regelungen in § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG vorgenommen hat. Insofern ist in Artikel 1, § 117 die Regelung des § 97 StVollzG von der Ersetzung ausgenommen und gilt fort.

Zu § 93 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung, die § 78 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung entspricht, enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht

geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet und erforderlich sind, das angestrebte Ziel zu erreichen, und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 verpflichtet zur Wahl des mildesten Mittels; Absatz 2 regelt eine Folgenabschätzung.

Zu § 94 (Androhung)

Die Bestimmung stimmt mit § 80 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein.

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient auch dazu, den Konflikt zu entschärfen, da sie für sich genommen bereits ausreichen kann, um an die Vernunft Jugendstrafgefangener oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach Satz 2 kann unmittelbarer Zwang allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 95 (Schusswaffengebrauch)

Aufgrund der Gefährlichkeit des Einsatzes von Schusswaffen regelt die Bestimmung den Schusswaffengebrauch durch Bedienstete im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gesondert, und unterscheidet zwischen dem Gebrauch innerhalb und außerhalb der Anstalt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete innerhalb der Anstalt verboten. Hinter dieser Regelung steht die Erkenntnis, dass der Schusswaffengebrauch innerhalb einer Anstalt eine erhöhte Gefahr der erheblichen Verletzung Unbeteiligter bedeutet. Ohnehin ist der Schusswaffengebrauch innerhalb der Anstalt nur in höchst seltenen Extremsituationen (z. B. Geiselnahmen oder Gefangenenaufstände) erforderlich. In diesen Fällen wird es jedoch in der Regel zum Einsatz von polizeilichen (Sonder-) Einsatzkommandos kommen, deren Mitglieder nicht nur zur Beendigung derartiger Extremsituationen speziell trainiert sind, sondern vor allem auch über eine wesentlich intensivere Ausbildung an Schusswaffen verfügen, als es bei Bediensteten der Fall ist. Der Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt daher nach Satz 2 zulässig. Der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete aufgrund allgemeiner Regelungen (z. B. Notwehr oder Notstand) bleibt unberührt.

Nach Absatz 2 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete außerhalb der Anstalt bei Aus- und Vorführungen sowie Gefangenentransporten nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 zulässig. Zum Gebrauch von Schusswaffen sind ausschließlich die dazu bestimmten Bediensteten befugt. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt.

In Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Schusswaffengebrauch gemäß Absatz 3 Satz 1 nur dann erlaubt, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgversprechend sind. Absatz 3 Satz 2 und 3 beschreibt weitere wesentliche Einschränkungen des Schusswaffengebrauchs außerhalb der Anstalt. Nach Satz 2 ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schusswaffengebrauch gegen Personen ist zudem nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 3 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann unzulässig, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 4 geht § 94 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch außerhalb der Anstalt durch Bedienstete gegen Jugendstrafgefangene nur in bestimmten Situationen zulässig. Gegen minderjährige Jugendstrafgefangene ist der Gebrauch der Schusswaffe nach Satz 2 nur in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 erlaubt, da diese Regelung eng mit Notwehr- und Notstandsrechten der Bediensteten zusammenhängt, ansonsten aber der Schusswaffeneinsatz gegen Minderjährige generell ausgeschlossen werden soll. Um das Entweichen von Jugendstrafgefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln oder diese wiederzuergreifen, dürfen nach Satz 3 keine Schusswaffen gebraucht werden.

Gegen andere Personen als Jugendstrafgefangene dürfen nach Absatz 6 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung eingesetzt werden.

Abschnitt 15 – Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarverfahren

Zu § 96 (Einvernehmliche Konfliktregelung, erzieherische Maßnahmen)

Die Bestimmung knüpft an § 82 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an.

Nach Absatz 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Jugendstrafgefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Eine solche Vorgehensweise dient dem Erreichen des Vollzugsziels im Allgemeinen eher als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen. Primär sind in geeigneten Fällen Maßnahmen der einvernehmlichen Konfliktregelung durchzuführen, um den Jugendstrafgefangenen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten. Die einvernehmliche Konfliktlösung eignet sich besonders bei Jugendstrafgefangenen, die den Vorwurf einräumen. In Absatz 2 ist näher erläutert was unter einer einvernehmlichen Konfliktregelung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme zu verstehen ist. Die Bestimmung trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Streitlösungen Rechnung, wonach mit

Jugendstrafgefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Jugendstrafgefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Entschuldigung bei den Geschädigten oder Teilnahme an einer Mediation bereit erklären. Die Jugendstrafgefangenen können sich so selbst aktiv in den Schlichtungsprozess einbringen und Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten, erlernen. Diese Konfliktregelung greift auch den Gedanken des § 84 Absatz 1 Satz 3 auf. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen ihren Teil der Vereinbarung, so darf nach Absatz 2 Satz 3 weder eine erzieherische Maßnahme noch eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung mehr angeordnet werden.

Ist eine Konfliktregelung für den aufgetretenen Pflichtenverstoß nicht geeignet, können auf der zweiten Stufe nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Fall in Verbindung mit Absatz 3 erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein umfängliches förmliches Verfahren im Sinne von § 100 voraus, insbesondere sind keine umfassenden Ermittlungen, die zu dokumentieren sind, anzustellen und keine Besprechungen mit den an der Erziehung und Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligten Bediensteten durchzuführen. Es gilt gemäß Absatz 3 Satz 3 insofern lediglich § 100 Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und sie haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand des abschließend in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs ablesen, für den eine zeitliche Beschränkung für die Dauer von bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für die Dauer von bis zu zwei Monaten verhängt werden können. Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 Satz 2 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den Jugendstrafgefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden. So kann es etwa sinnvoll sein, einem Jugendstrafgefangenen, der die Küche in seiner Wohngruppe verschmutzt zurücklässt, die Weisung zur Reinigung dieser Küche aufzutragen.

Gemäß Absatz 4 können einvernehmliche Konfliktregelungen und erzieherische Maßnahmen nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter hierzu ermächtigt sind.

Zu § 97 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung greift im wesentlichen § 83 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts im Sinne von Nummer 94.1. der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, Anhang I zur Empfehlung Rec(2008)11. Er

bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn Maßnahmen nach § 96 Absatz 2 oder 3 nicht ausreichen, um den Jugendstrafgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Jugendstrafgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen. Disziplinarmaßnahmen sind das letzte Mittel als Reaktion auf Pflichtverstöße der Jugendstrafgefangenen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei der Auswahl der anzuordnenden Disziplinarmaßnahmen – unter Einbeziehung gegebenenfalls bereits angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 - zu berücksichtigen.

Disziplinarmaßnahmen bezwecken grundsätzlich die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden, hiervon ist jedoch abzusehen, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen, das heißt vorliegend primär mit der erzieherischen Aufarbeitung nach § 96, erreichen lassen. Absatz 2 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Jugendstrafgefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Jugendstrafgefangenen voraus.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Jugendstrafgefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände unsachgemäß entsorgen, indem sie diese beispielsweise aus den Haftraumfenstern werfen.

Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen sowie der Versuch des Entweichens aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Jugendstrafgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 8 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Jugendstrafgefangene können nach Nummer 9 auch disziplinarisch belangt werden, wenn sie sich wiederholt zugewiesenen Aufgaben entziehen, da sie dadurch gegen ihre Pflicht zur Mitwirkung nach § 5 verstoßen.

Nach Nummer 10 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der

Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 3 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Bestimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung der Vergütung als mildere Maßnahme gegenüber dem nach Nummer 7 auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahme, arbeitstherapeutischen Maßnahme, des Arbeitstrainings oder der Arbeit. Die in Nummern 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge. Der Arrest (Nummer 8) stellt allerdings die schwerste Sanktion dar. Die für die einzelnen zulässigen Disziplinarmaßnahmen gesetzlich festgelegten Höchstdauern sind im Vergleich zum Erwachsenenvollzug (§ 94 StVollzG Bln, Artikel 1) zeitlich kürzer. Die Jugendstrafgefangenen verbüßen meist eine kürzere Haftstrafe; sie sind im Gegensatz zu den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten häufig haftempfindlicher, haben ein anderes Zeitempfinden und reagieren deutlicher und stärker auf ihnen auferlegte Beschränkungen.

In Absatz 4 Satz 1 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Danach darf der Arrest als „ultima ratio“ nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. In Einzelfällen gibt es auch Jugendstrafgefangene, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in einem außergewöhnlichen hohen Maße stören, sodass es dieser Disziplinarmaßnahme bedarf. Die Verhängung von Arrest ist auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken.

Satz 2 trägt Nummer 22 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige („Bangkok-Rules“) Rechnung.

Nach Absatz 5 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 6 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 98 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

§ 98 stimmt weitgehend mit § 84 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung überein.

Die Regelung in Absatz 1, nach der Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, entspricht § 104 Absatz 1 StVollzG. Denn angesichts der Aufgabe der Disziplinarmaßnahmen, das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Anstalt zu sichern, kommt der zügigen Abwicklung erhebliche Bedeutung zu. Allerdings muss den Jugendstrafgefangenen vor Vollstreckung der Disziplinarstrafe Gelegenheit gegeben werden, das Gericht im Wege des Eilrechtsschutzes anzurufen, um ggf. die einstweilige Aussetzung der Vollziehung erreichen zu können. Jugendstrafgefangene sind grundsätzlich bei Anordnung der Disziplinarmaßnahme über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des gerichtlichen Rechtsschutzes zu belehren. Die Anstalt hat bei der Bearbeitung und Weiterleitung derartiger Sachverhalte für größtmögliche Beschleunigung zu sorgen, damit dem Gericht die Möglichkeit bleibt, die Maßnahme, noch ehe sie vollzogen ist, auszusetzen. Daneben kann die Anstalt den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsschutz jederzeit aufschieben (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 104 StVollzG, Rn. 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Jugendstrafgefangenen von den anderen Jugendstrafgefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Satz 3 sieht vor, dass der Arrest erzieherisch zu gestalten ist, das heißt die Jugendstrafgefangenen sind darin anzuleiten, sich mit den Ursachen und Folgen des zum Arrest führenden Verhaltens auseinanderzusetzen. Die Sätze 4 bis 6 regeln die Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Jugendstrafgefangenen entzogen werden können.

Zu § 99 (Disziplinarbefugnis)

Die Bestimmung greift § 85 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter damit betrauten Bediensteten fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung die Disziplinarbefugnis der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt.

Die aufnehmende Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 98 Absatz 2 anordnen und auch widerrufen.

Zu § 100 (Verfahren)

Die Bestimmung greift § 86 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf.

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO. Gesetzesrang hat u.a. die Unterrichtung der Jugendstrafgefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Die Vorgabe nach Absatz 2, mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Erziehung und an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, z. B. wenn besondere Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Jugendstrafgefangene, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Jugendstrafgefangene stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstalt Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 4 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien in Gestalt von Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 5 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Jugendstrafgefangenen zu vermeiden. Es entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 43.2 und 43.3), dass zum Schutz der Jugendstrafgefangenen vor dem Vollzug des Arrestes eine medizinische Stellungnahme zur Arrestfähigkeit eingeholt wird und während des Vollzugs eine tägliche ärztliche oder pflegerische Betreuung erfolgt. Der ärztliche Dienst hat in diesen Fällen die Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, die den (weiteren) Vollzug des Arrestes verbietet, sowie welche Maßnahmen während des Arrestes vorzuhalten sind, um die körperliche Gesundheit aufrechtzuerhalten. Das Arzt-Patientenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht belastet, da die Ärztin oder der Arzt in dieser Funktion keine Zustimmung zur erfolgten Anordnung des Arrestes abgibt, sondern ausschließlich die Gesundheitserhaltung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet.

Abschnitt 16 – Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

Zu § 101 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet entsprechend § 98 StVollzG Bln (Artikel 1) die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 92 Absatz 1 JGG bzw. bei Vollzug von Freiheitsstrafe (§ 114 JGG) nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Jugendstrafgefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 17 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Bei der ebenfalls aufgenommenen Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände ist auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände abzustellen. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich vielfach als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Nichterfüllung von Auflagen).

Absatz 4 enthält eine das nach den Absätzen 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der Jugendstrafgefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten,

sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingeeengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab. Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit. Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz gemäß § 92 JGG bzw. §§ 109 ff. StVollzG hinzutritt.

Zu § 102 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht § 87 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 gibt den Jugendstrafgefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstalt zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch Geschäftsverteilungsplan im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss Gespräche mit den Jugendstrafgefangenen somit regelmäßig nicht persönlich führen. Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Jugendstrafgefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Jugendstrafgefangene über die Interessenvertretung (§ 110) an die Anstalt herantragen. Zudem stehen den Jugendstrafgefangenen die Mitglieder des Anstaltsbeirats für ihre Anliegen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung (§ 114 Absatz 3).

Bei Absatz 1 handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendstrafgefangenen, im Gespräch mit der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendstrafgefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstalt wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Jugendstrafgefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel und dem Förder- und Erziehungsgedanken den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Jugendstrafgefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin oder an andere Stellen, beispielsweise die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen oder den Anstaltsbeirat, zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Jugendstrafgefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 17 – Kriminologische Forschung

Zu § 103 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Jugendstrafgefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind die Behandlungsprogramme des Vollzugs der Freiheits- und Jugendstrafe auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2006, 2093, 2097) zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Absatz 2 Satz 2 erklärt § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin mit der Maßgabe für anwendbar, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18 – Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 104 (Jugendstrafanstalt)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen §§ 98 und 100 Absatz 2 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten vollzogen wird. Die Bestimmung stellt den Grundsatz auf, dass Jugendstrafgefangene, die nach Jugendstrafrecht verurteilt sind, von denjenigen getrennt unterzubringen sind, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt sind. Erstere sollen vor einer schädlichen Einflussnahme durch letztere geschützt werden. In einer eigenständigen Anstalt können außerdem spezifische Methoden zur Erfüllung des Vollzugsziels entwickelt und umgesetzt werden. Nach Satz 2 können Jugendstrafgefangene ausnahmsweise in einer getrennten Abteilung einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies aufgrund der geringen Anzahl der Jugendstrafgefangenen organisatorisch unumgänglich ist. Dies kann etwa auf weibliche Jugendstrafgefangene zutreffen, die

nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Bei dieser Unterbringung darf das Vollzugsziel nicht gefährdet werden (Satz 3). Die nach § 13 vorgesehene Trennung von männlichen und weiblichen Jugendstrafgefangenen bleibt hiervon unangetastet (Satz 4). In geeigneten Fällen sind außerdem gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten zulässig (Satz 5). Satz 6 stellt klar, dass in allen diesen Fällen die Jugendstrafe ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vollzogen wird.

Absatz 2 sieht die Vorhaltung bedarfsgerechter Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen vor, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen. Insbesondere müssen so viele Schul- und Ausbildungsplätze vorgehalten werden, dass allen hier geeigneten Jugendstrafgefangenen ein entsprechender Platz zugewiesen werden kann. Im Übrigen sind für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die dazu in der Lage sind, eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Das Ziel der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren. Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitenden von Privatunternehmen und gemeinnützigen freien Trägern nach Satz 2 die technische und fachliche Leitung übertragen werden. Im Ergebnis ist eine vernetzte Struktur staatlicher Stellen (z.B. Schulen, Arbeitsagentur), privater Unternehmen (z.B. Bildungsträger) und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens (z.B. IHK, Arbeitgeberorganisation, Gewerkschaften) anzustreben.

Nach Absatz 3 Satz 1 untergliedern sich die Anstalten in Teilanstalten oder Bereiche und diese jeweils in Wohngruppen gemäß § 16, die den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Jugendstrafgefangenen berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Jugendstrafgefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Einrichtungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Haft- und Funktionsräume sowie Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge sind gemäß Absatz 4 bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Für die Freizeit sind insbesondere Räume für Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlichkeiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden. In der Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Besuchsräumen vorzuhalten.

Zu § 105 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 99 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 104 Absatz 2 bis 4 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für therapeutische Maßnahmen oder Arbeitsmaßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen. Zugleich wird eine Obergrenze der Belegung mit maximal zwei Jugendstrafgefangenen pro Haftraum im geschlossenen Vollzug festgelegt. Diese Bestimmung dient insbesondere dem Schutz der Jugendstrafgefangenen vor Übergriffen während der Einschlusszeiten und der Gewährleistung eines gewissen Maßes an Privatsphäre.

Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 106 (Leitung der Anstalt)

Absatz 1 präzisiert gegenüber § 101 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung die Aufgaben und Befugnisse, die die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter als Führungskraft hat und betont ihre oder seine Gesamtverantwortung für die Anstalt – auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Jugendstrafgefangenen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Der Schwerpunkt der Arbeitsweise der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters liegt im Management der Anstalt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trifft im Rahmen der für die Anstalt mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Zielvereinbarungen eigenständige Entscheidungen über die grundsätzliche fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Zu einer zeitgemäßen Verwaltung gehört neben der dezentralen Fachverantwortung auch die Umsetzung der dezentralen Ressourcenverantwortung, das heißt die Verlagerung der Verantwortung für die Ressourcen, wie etwa Personal und Sachmittel, auf die Fachbereiche, um so die Schaffung von Transparenz, die Vereinfachung von Strukturen und die umfassende personelle Eigenverantwortung zu fördern. Durch ein darauf abgestimmtes Berichtswesen an die Führungsspitze der Anstalt wird die im System dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung einerseits angestrebte ergebnisorientierte Steuerung möglich und andererseits der für die besonderen Belange der Jugendstrafgefangenen sowie die zu wahrende Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderliche Informationsfluss gewährleistet. Die

Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet im Rahmen dieses Managementsystems weiterhin über Einzelangelegenheiten, denen ein herausgehobener Stellenwert bzw. besondere Bedeutung zukommt. Neben der finanziellen Gesamtverantwortung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter für das Personal- und Qualitätsmanagement zuständig. Vor allem hat sie oder er im Rahmen der Personalentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungs- und Lernpotential der Bediensteten erkannt, erhalten und gefördert wird.

In Anbetracht der Komplexität und der Vielzahl der zu erfüllenden Aufgaben der Anstalten besteht die sachliche Notwendigkeit, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zahlreiche Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen Erledigung auf Bedienstete delegiert. Dies geschieht durch einen Geschäftsverteilungsplan gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und entspricht der Verwaltungsvorschrift Nummer 1 Absatz 2 zu § 101 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Die so getroffenen Entscheidungen gelten dann als solche der Anstalt und sind gerichtlich, ohne dass vorher eine Beschwerdeentscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abgewartet werden muss, überprüfbar (vgl. Wydra/Pfalzer in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 156 StVollzG, Rn. 6). Da viele der Entscheidungen die Jugendstrafgefangenen unmittelbar in ihren Grundrechten einschränken und z.B. der Befugnis besondere Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen anzuordnen insofern einschneidende Bedeutung zukommt, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Anstalt die Delegation der dort aufgezählten grundlegenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen mitzuteilen hat. Dies kann durch Übersendung eines aktuellen Geschäftsverteilungsplanes geschehen. Die besagte Regelung gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde stets über die Organisation der entscheidenden Verantwortlichkeiten der Anstalten im Bilde ist. Die Übertragung der Anordnung von besonders grundrechtsintensiven Eingriffen, wie die mit der Entkleidung verbundene Durchsuchung oder von Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und Auswahl der damit betrauten Bediensteten. Zudem kann sich die Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 3 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter, die oder der wegen der besonderen hoheitlichen Befugnisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land steht. Das ist grundsätzlich bei Beamtinnen oder Beamten der Fall. Prägend für das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis ist seine Ausrichtung auf ein verantwortliches, verfassungs- und gesetzeskonformes sowie neutrales Verwaltungshandeln, worin die statusrechtliche Absicherung der Beamtinnen und Beamten ihre sachliche Rechtfertigung findet (vgl. Jachmann in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage, Art. 33 Rn. 30). Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor.

Zu § 107 (Bedienstete)

Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal – und zwar mit Qualifiziertem - ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss grundsätzlich die Besonderheiten der Anstalt und der Jugendstrafgefangenen berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, sind nach Satz 2 zur Erzielung des angestrebten Ergebnisses externe Fachkräfte hinzuzuziehen. Satz 3 hebt hervor, dass die tätigen Bediensteten für den auf Förderung und Erziehung ausgerichteten Vollzug geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit jungen Gefangenen vorzubereiten.

Nach Satz 4 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Jugendstrafgefangenen gewährleisten. Zur Qualitätssicherung erhalten die Bediensteten die Gelegenheit zur Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu § 108 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Die Bestimmung, die weitgehend mit § 103 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung übereinstimmt und darüber hinaus die Regelungen entsprechend § 105 StVollzG Bln (Artikel 1) beinhaltet, schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Nach Absatz 1 Satz 1 werden Seelsorgerinnen und Seelsorger von der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde haupt- oder nebenamtlich berufen. Nach Satz 2 ist diese Aufgabe beispielsweise auch durch ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu ermöglichen, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. Auch die Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung für diejenigen Jugendstrafgefangenen, die Religionsgemeinschaften angehören, die - wie etwa bisher die muslimischen Gemeinden und Verbände - dezentral organisiert sind und bei denen es keine einheitliche institutionelle Struktur mit hierarchischen Gliederungen gibt, fällt darunter. Satz 2 gewährt damit den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten. Die Aufsichtsbehörde regelt hierzu das Nähere. In welcher Art, Weise und Umfang sie dies tut, beispielsweise durch eine Vereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Bestellung bzw. Durchführung der Seelsorge oder durch anderweitige Konzepte und Modelle, bleibt ihr unter Berücksichtigung des seelsorgerischen Bedarfs der Jugendstrafgefangenen überlassen.

Absatz 2 betont den Stellenwert der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Bediensteten des Vollzugs zur Erreichung des Vollzugsziels der Jugendstrafgefangenen, hebt aber zugleich die eigenverantwortliche Stellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger hervor. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen im Vollzugsalltag für viele Jugendstrafgefangene eine wichtige Rolle ein und begleiten sie bei der Ausübung

ihres Glaubens. Durch ihre berufsbezogene Schweigepflicht haben sie eine Vertrauensposition inne, die es ihnen ermöglicht, besonderen Zugang zu den Jugendstrafgefangenen zu erlangen (vgl. Absatz 4). Seelsorgerische Ansprache vermag Jugendstrafgefangenen neuen Lebensmut zu geben und Perspektiven für sich zu entwickeln, die sie in die Lage versetzen, an der Erreichung ihres Vollzugsziels mitzuwirken. Bei der Zusammenarbeit sind hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten und des Schutzes des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses die Vorgaben der §§ 58 bis 60 JVOllzDSG Bln einzuhalten.

Nach Absatz 3 können die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstalt externe Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer zuziehen.

Absatz 4 Satz 1 bezweckt den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Jugendstrafgefangenen, die ihre seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen. Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate, bei denen Jugendstrafgefangene den Seelsorgerinnen und Seelsorgern Tatsachen in Rahmen ihrer seelsorgerischen Eigenschaft anvertrauen und die einem von der Religionsgemeinschaft auferlegten berufsbezogenen Schweigegebot unterliegen (sog. Seelsorge- und Beichtgeheimnis), sind zu gestatten und finden unbeaufsichtigt und nicht überwacht statt. Der seelsorgerische Schriftwechsel mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird aus diesem Grund ebenfalls nicht überwacht. Für die Durchführung der seelsorgerischen Einzelgespräche gelten die in Satz 2 benannten Vorschriften zum Besuch entsprechend. Für seelsorgerische Telefonate gilt § 35 und für den seelsorgerischen Schriftwechsel gelten § 38 Absatz 3, § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 40 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 109 (Medizinische Versorgung)

§ 109 entspricht § 104 JStVOllzG Bln in der bisherigen Fassung.

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Er verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) sein. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über eine sonstige Ausbildung im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 110 (Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen)

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Jugendstrafgefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens

einbringen können. Sie greift § 107 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung auf und bestimmt weiterhin in Satz 1, dass den Jugendstrafgefangenen ermöglicht „wird“, eine Vertretung zu wählen, um die Bedeutung der Mitverantwortung der Jugendstrafgefangenen hervorzuheben. Die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Satz 3 sieht vor, dass inhaltliche Initiativen mit der Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Zu § 111 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Jugendstrafgefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 wird den Jugendstrafgefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Um die Selbstständigkeit der Jugendstrafgefangenen zu fördern und ihr Bewusstsein für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Jugendstrafgefangenen nach § 4 Absatz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Jugendstrafgefangenen erhöht. Gemäß Satz 4 ist die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19 – Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

Zu § 112 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung knüpft an § 109 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung an und übernimmt ansonsten die Regelungen entsprechend § 109 StVollzG Bln (Artikel 1).

Absatz 1 regelt, dass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzugs zu sichern. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass bei vergleichbarem Sachverhalten die Jugendstrafgefangenen in den verschiedenen Anstalten gleichmäßig nach Recht und Gesetz behandelt werden, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden. Sie sorgt durch Festlegung von Qualitätsstandards und Rahmenkonzepten für die Ausgestaltung des Vollzugs und steuert die Fortentwicklung durch Zielvereinbarungen und Controlling (vgl. hierzu Steinhilper in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 151 Rn. 3, 16 ff.).

Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde erfordert Fachkenntnisse, weshalb nach Absatz 2 an der Aufsicht über die Fachdienste, wie beispielsweise Beschäftigung und Qualifizierung der Jugendstrafgefangenen, sozialer und psychologischer Dienst,

Fachleute der betreffenden Disziplinen zu beteiligen sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich hierzu auch externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 113 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht § 110 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung.

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig verurteilten Gefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheits- und Jugendstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 114 (Anstaltsbeiräte)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 111 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Jede Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Das Hinwirken auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des aus Ehrenamtlichen bestehenden Anstaltsbeirats nähert sich der Regelung des § 15 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) an. Die angestrebte Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund dient der Stärkung der interkulturellen Öffnung im Land Berlin und ist auch mit Blick auf die in den Anstalten befindlichen Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund erstrebenswert. Im Hinblick auf die Einbindung der zuständigen Jugendämter in den Vollzug durch die beispielsweise gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen bei Verlegungen oder die Hinzuziehung der Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe für die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan soll zur Wahrung der besonderen jugendtypischen Belange im Vollzug mindestens ein Mitglied des Anstaltsbeirats in der Jugendhilfe erfahren sein. Bedienstete dürfen dem Anstaltsbeirat nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Anstaltsbeiräte wirken bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mit. Sie vermitteln vielfältige Kontakte zur Außenwelt und sollen den Jugendstrafgefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine weitere wichtige Aufgabe des Anstaltsbeirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 die erforderlichen Informationen über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs verschaffen, insbesondere können sie hierzu die Anstalt gemäß § 116 Absatz 1 besichtigen und sie begehen, das heißt sich ohne Begleitung durch Bedienstete auf dem Anstaltsgelände bewegen. Zudem können sie die Jugendstrafgefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten. Sie gehören gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 zu den privilegierten Kontaktpersonen.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Nach Absatz 6 hat die Aufsichtsbehörde die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der Beiratsmitglieder zu regeln.

Zu § 115 (Berliner Vollzugsbeirat)

Die Bestimmung entspricht § 112 StVollzG Bln (Artikel 1).

Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind wie die einzelnen Mitglieder des für jede Anstalt zu bildenden Anstaltsbeirats in ihrem Auftrag von den Anstalten und der Aufsichtsbehörde unabhängig. Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt als Dachvertretung für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Vollzugs mit. Seine Mitglieder kommen aus interdisziplinären Fachrichtungen, beispielsweise aus der Ärzte- bzw. Rechtsanwaltschaft oder aus sozialpädagogischen Bereichen. Er unterstützt die Anstalten und erörtert mit der Aufsichtsbehörde Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundsätzlichen und anstaltsübergreifenden Angelegenheiten. Die berufenen Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats stellen eine Schnittstelle zu den Mitgliedern der einzelnen Anstaltsbeiräte dar. Sie tragen in kontinuierlichen Sitzungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Anstaltsbeiräte zusammen und beschäftigen sich darüber hinaus mit vollzugsrelevanten Themen. Zudem finden regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde statt, wodurch ein konstruktiver wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet ist. Der Berliner Vollzugsbeirat vermag gerade als multidisziplinäres Gremium die Vielschichtigkeit der Betrachtung, Bewertung und Beratung im Rahmen des Vollzugs sachgerecht umsetzen zu können.

Zu § 116 (Besichtigungen)

Die Bestimmung, welche § 113 StVollzG Bln (Artikel 1) entspricht, regelt die Besichtigungen der Anstalten.

Nach Absatz 1 ist den Mitgliedern derjenigen Institutionen, deren Kontakte mit Jugendstrafgefangenen nach § 41 weder beaufsichtigt noch überwacht werden, die

Besichtigung der Anstalten zu gestatten. Im Hinblick auf die diesen Personen übertragenen Aufgaben ist der Zutritt zu den Anstalten, um sich selbst ein Bild über die dortigen Verhältnisse und die Vollzugsorganisation machen zu können, erforderlich.

Die Besichtigung durch andere Personen kann nach Absatz 2 gestattet werden. Ihre Zulassung erfolgt unter dem Gesichtspunkt des beruflichen oder sonstigen anderweitigen sachlichen Informationsinteresses. Hierbei sind jedoch stets die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Deshalb sind „Besichtigungen“ einzelner Hafträume von der Zustimmung der betroffenen Jugendstrafgefangenen abhängig. Zudem darf durch die Besichtigung die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nicht behindert werden, weshalb an diese gemäß Satz 2 Auflagen geknüpft werden können. Nach Satz 4 bedürfen Besichtigungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder des Films der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese ist durch ihre rechtliche und tatsächliche Sachkunde mit solchen Anfragen vertraut, hat den Gesamtüberblick und kann die Anstalten insofern in diesem Bereich unterstützen. Zudem sind durch solche Besichtigungen die Persönlichkeitsrechte der Jugendstrafgefangenen in einem ganz besonderen Maße betroffen.

Abschnitt 20 – Vollzug des Strafarrests

Zu § 117 (Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests)

Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes (WStG), der gegen Soldatinnen und Soldaten verhängt wird, die eine Straftat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begangen haben, wird nach Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz (WStrGEG) an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestrafte Soldatinnen und Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe, sofern die Soldatinnen oder Soldaten zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einzelne Abweichungen von Absatz 1, die in § 118 geregelt werden, beruhen darauf, dass diese Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 118 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Jugendstrafe erforderlich.

Zu § 118 (Besondere Bestimmungen)

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die

Abweichungen enthalten daher Erleichterungen des Vollzugs und schließen den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestantinnen und Strafarrestanten weitgehend aus.

Abschnitt 21 – Schlussbestimmung

Zu § 119 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.